



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 14.3.2023
COM(2023) 148 final

2023/0077 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der
Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der
Elektrizitätsmärkte in der EU**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2023) 58 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

1.1. Politischer Kontext

Die Energiepreise stiegen in den Jahren 2021 und 2022 erheblich an. Dies resultierte aus einer Verringerung der Gasversorgung, insbesondere nach Beginn des russischen Krieges gegen die Ukraine, der Instrumentalisierung von Energie als Waffe sowie aus heimischen Engpässen bei Wasser- und Atomkraft. Der Preisanstieg war auch auf die gestiegene Energienachfrage zurückzuführen, da die Weltwirtschaft nach der COVID-19-Pandemie wieder anzug. Diese Preiserhöhungen wirkten sich in der gesamten EU schnell spürbar auf Haushalte, Industrie und Unternehmen aus, und die Regierungen ergriffen unverzüglich Maßnahmen, um sie einzudämmen. Auf europäischer Ebene stellte die EU rasch ein Energiepreis-Instrumentarium (auch „Energiepreis-Toolbox“)¹ zusammen, mit Maßnahmen zur Bekämpfung hoher Preise, vor allem für die besonders schutzbedürftigen Verbraucher (u. a. durch finanzielle Unterstützung, Steuererleichterungen, Maßnahmen für Gaseinsparungen und zur Gasspeicherung), und sie verabschiedete den REPowerEU-Plan² mit weiteren Maßnahmen und Finanzmitteln zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland zu verringern. Es folgten die Einführung einer befristeten Regelung für staatliche Beihilfen³, um bestimmte Maßnahmen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise zu ermöglichen, eine strenge Regelung über die Gasspeicherung⁴, wirksame Maßnahmen zur Nachfragesenkung bei Gas⁵ und Strom⁶, Maßnahmen für eine schnellere Erteilung der Genehmigung für Projekte im

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Steigende Energiepreise – eine „Toolbox“ mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen (COM(2021) 660 final).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final).

³ Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C 131 I/01, C(2022)1890).

⁴ Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (Abl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

⁵ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (Abl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (Abl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

Bereich der erneuerbaren Energien und für die damit verbundene Netzinfrastruktur⁷ und Preisbegrenzungsregelungen zur Vermeidung von Zufallsgewinnen sowohl auf dem Gas- als auch dem Strommarkt⁸.

Durch diese kurzfristigen Maßnahmen konnten die Mitgliedstaaten die unmittelbaren Folgen der Energiekrise besser bewältigen. Die Krise hat uns jedoch auch die Anfälligkeit von Verbrauchern und Industrie sowie unsere mangelnde Widerstandsfähigkeit gegenüber Energiepreisspitzen vor Augen geführt. Die Auswirkungen der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen auf die Festsetzung der Strompreise wurden von Unternehmen und Bevölkerung als übermäßig angesehen, während die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, kurzfristige Preisspitzen durch längerfristige Verträge abzufedern, unzureichend erschien. Aus diesem Grund kündigte die Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union 2022⁹ an, dass der Strommarkt grundlegend umgestaltet werden sollte.

Zwar sorgt der Energiebinnenmarkt der EU für gewaltige Vorteile und Wachstum in ganz Europa, doch hat die jüngste Energiekrise deutlich gemacht, dass es durch die kurzfristige Ausrichtung des Energiemarkts dazu kommen kann, dass allgemeinere, längerfristige Ziele vernachlässigt werden. Da sich die kurzfristigen Preise direkt in den Verbraucherrechnungen niederschlugen, kam es zu Preisschocks, bei denen sich die Energierechnungen vieler Verbraucher verdrei- oder vervierfacht haben, obwohl die Kosten für Wind- und Solarenergie gleichzeitig sanken. Die plötzliche Belastung durch schwankende und hohe Preise führte bei einigen Lieferanten zu Insolvenz. Viele Industrieunternehmen in energieintensiven Branchen mussten schließen. Daher enthält der Vorschlag eine Reihe von Maßnahmen, die (insbesondere durch Anreize für längerfristige Verträge) darauf abzielen, einen Puffer zwischen Kurzfristmärkten und den Stromrechnungen der Verbraucher zu schaffen, die Funktionsweise der Kurzfristmärkte zu verbessern, erneuerbare Energien besser zu integrieren, die Rolle der Flexibilität zu stärken und die Verbraucher zu stärken und zu schützen.

Die jüngsten Preisschwankungen haben auch die fehlende Flexibilität des Stromnetzes deutlich gemacht, da die Preise zu oft durch die Stromerzeugung aus Gas bestimmt werden und es generell an CO₂-armer flexibler Energieversorgung, Laststeuerung und

⁷ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36).

⁸ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261 I vom 7.10.2022, S. 1).

⁹ REDE/22/5493.

Energiespeicherung mangelt. Da mehr Wind- und Solarenergie in das System gelangt, werden flexible Technologien mit geringen CO₂-Emissionen benötigt, um das variable Angebot mit der variablen Nachfrage in Einklang zu bringen. Parallel zu diesem Vorschlag gibt die Kommission Empfehlungen für die Förderung von Speicherinnovationen, -technologien und -kapazitäten ab.

Generell hat die Abhängigkeit des Strompreises von den Preisen für fossile Brennstoffe deutlich gemacht, dass der Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigt werden und das Stromnetz flexibel sein muss, damit fossile Brennstoffe ersetzt werden können. REPowerEU bietet einen solchen Impuls für erneuerbare Energien und damit auch für Wirtschaftswachstum und die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze. Es baut auf den Impulsen des europäischen Grünen Deals auf, die europäische Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation und den Übergang zu einer treibhausgasneutralen Wirtschaft zu verbessern, und ist eng mit dem Industrieplan der Kommission für den Grünen Deal abgestimmt. Um die Investitionen zu fördern, die angesichts der jüngsten Preisschwankungen, unkoordinierter Regulierungseingriffe sowie netzbedingter und regulatorischer Hindernisse für den Markteintritt erforderlich sind, sind grundlegende Reformen nötig. Schließlich forderten die Bürgerinnen und Bürger im Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas die EU-Organe auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Energieversorgungssicherheit Europas zu verbessern und die Energieabhängigkeit der EU zu erreichen sowie die Abhängigkeit der EU von ausländischen Akteuren in strategischen Wirtschaftszweigen, einschließlich Energie¹⁰, zu verringern.

1.2. Ziele des Vorschlags

Der Vorschlag trägt den Bedenken der Verbraucher, der Industrie und der Investoren angesichts der Anfälligkeit gegenüber schwankenden kurzfristigen Preisen Rechnung, die durch die hohen Preise für fossile Brennstoffe bedingt sind. Er wird die Gestaltung des Strommarkts optimieren, indem er längerfristigen Instrumenten eine größere Rolle einräumt und sie den Kurzfristmärkten zur Seite stellt, den Verbrauchern die Möglichkeit gibt, von Festpreisverträgen zu profitieren, und Investitionen in saubere Technologien fördert. Letztlich heißt dies, dass weniger Strom aus fossilen Brennstoffen erzeugt werden muss, was in künftigen Krisen im Bereich der fossilen Brennstoffe zu niedrigeren Preisen für die

¹⁰

[Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas – Vorschläge 3 und 17](#)

Verbraucher führen wird, da die Betriebskosten für erneuerbare und CO₂-arme Energie gering sind.

In dem Vorschlag werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Verbraucher vor solchen Schwankungen zu schützen und ihnen eine größere Auswahl an Verträgen und einen direkteren Zugang zu erneuerbarer und CO₂-armer Energie zu ermöglichen. Zur Verbesserung der Investitionsbedingungen für Unternehmen, insbesondere für Unternehmen, die Dekarbonisierungspfade verfolgen, werden Maßnahmen vorgeschlagen, um dem Risiko kurzfristiger Preisspitzen durch Strombezugsverträge und strengere aufsichtsrechtliche Verpflichtungen für Energieversorger entgegenzuwirken. Ferner werden Maßnahmen vorgeschlagen, um die Art und Weise, wie variable erneuerbare und CO₂-arme Energien in den Kurzfristmarkt integriert werden, zu verbessern. Dazu gehören Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von Laststeuerung und Speicherung, neben anderen Formen der Flexibilität bei nichtfossiler Energie. Mit dem Vorschlag wird auch der Zugang von Projektträgern zu längerfristigen Verträgen (sowohl zu staatlich unterstützten Verträgen wie Differenzverträgen als auch zu privaten Verträgen wie Strombezugsverträgen) verbessert und präzisiert, um den Projektträgern im Bereich erneuerbarer und CO₂-armer Energie sichere und stabile Einnahmen zu sichern, die Risiken und Kapitalkosten zu senken und gleichzeitig in Zeiten von Preisspitzen Zufallsgewinne zu vermeiden.

Zwar hat die derzeitige Marktgestaltung über viele Jahrzehnte hinweg zu einem effizienten, zunehmend integrierten Markt geführt, doch hat die Energiekrise eine Reihe von Mängeln in folgenden Bereichen deutlich gemacht: i) unzureichende Instrumente zum Schutz der Verbraucher, einschließlich der Unternehmen, vor hohen kurzfristigen Preisen, ii) übermäßiger Einfluss der Preise für fossile Brennstoffe auf die Strompreise und die Tatsache, dass sich kostengünstige erneuerbare Energien und CO₂-arme Energie nicht besser in den Stromrechnungen niederschlagen, iii) die Auswirkungen extremer Preisschwankungen und regulatorischer Eingriffe auf Investitionen, iv) Mangel an nichtfossiler Flexibilität (z. B. durch Speicherung oder Laststeuerung), die die Abhängigkeit von der Stromerzeugung aus Gas verringern könnte, v) begrenzte Auswahl an Versorgerverträgen, vi) Schwierigkeiten in Bezug auf den direkten Zugang zu erneuerbarer Energie durch gemeinsame Energienutzung und vii) die Notwendigkeit einer robusten Überwachung des Energiemarkts, um einen besseren Schutz vor Marktmissbrauch zu gewährleisten.

Zum Schutz der Verbraucher vor schwankenden Preisen sieht der Vorschlag das Recht auf Festpreisverträge und Verträge mit dynamischen Preisen, das Recht auf Mehrfachverträge

sowie bessere und klarere Vertragsinformationen vor. Verbraucher werden die Möglichkeit haben, aus einer Vielzahl von Vertragsangeboten die für sie passendsten auszuwählen. So können Verbraucher, einschließlich Kleinunternehmen, sichere, langfristige Preise festsetzen, um sich gegen die Auswirkungen plötzlicher Preisschocks zu wappnen, oder sie können sich für den Abschluss von Verträgen mit dynamischer Preisbildung mit Versorgern entscheiden, wenn sie die Preisschwankungen nutzen wollen, um Strom dann zu verbrauchen, wenn er billiger ist (z. B. für das Laden von Elektrofahrzeugen oder die Nutzung von Wärmepumpen) – oder für beide Optionen. Eine solche Kombination aus dynamischen und festen Preisen ermöglicht es, Marktanreize für die Verbraucher zur Anpassung ihrer Stromnachfrage aufrechtzuerhalten und gleichzeitig mehr Sicherheit für diejenigen zu schaffen, die in erneuerbare Energiequellen (z. B. Dach-Solaranlagen) investieren möchten, und die Kosten stabil zu halten. Zusätzlich zu dem bestehenden Schutzrahmen für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher wird der Vorschlag auch den Zugang von Haushalten und KMU zu regulierten Endkundenpreisen im Krisenfall ermöglichen und die Versorgungswirtschaft stabilisieren: Die Versorger werden verpflichtet, größere Anstrengungen zur Vermeidung von Preisspitzen zu unternehmen, indem sie verstärkt auf Termingeschäfte mit Stromerzeugern zurückgreifen (Festschreibung künftiger Preise), und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, eine Regelung für Versorger letzter Instanz einzuführen. Mit dem Vorschlag wird die Position der Verbraucher gestärkt, indem das Recht geschaffen wird, Energie aus erneuerbaren Quellen direkt gemeinsam zu nutzen, ohne dass Energiegemeinschaften gegründet werden müssen. Eine stärkere gemeinsame Energienutzung (z. B. die Weitergabe überschüssigen Solarstroms vom Dach an einen Nachbarn) kann die Inanspruchnahme kostengünstiger erneuerbarer Energie verbessern und Verbrauchern, die andernfalls keinen solchen Zugang haben, einen besseren Zugang zur direkten Nutzung erneuerbarer Energie bieten.

Um die Stabilität und Berechenbarkeit der Energiekosten zu verbessern und so zur Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft beizutragen, die mit übermäßigen Preisschwankungen konfrontiert ist, zielt der Vorschlag darauf ab, den Marktzugang zu stabileren längerfristigen Verträgen und Märkten zu verbessern. Strombezugsverträge (Power Purchase Agreements, PPAs) – langfristige private Verträge zwischen einem Erzeuger (in der Regel von erneuerbarer oder CO₂-armer) und einem Verbraucher – können vor Preisschwankungen schützen, stehen aber derzeit meist nur großen Energieverbrauchern in sehr wenigen Mitgliedstaaten zur Verfügung. Ein Hindernis für das Wachstum dieses Marktes ist das Kreditrisiko, also das Risiko, dass ein Verbraucher möglicherweise nicht in der Lage

ist, den Strom während des gesamten Zeitraums zu kaufen. Um hierbei Abhilfe zu schaffen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass finanziell gesunden Unternehmen, die auf dem PPA-Markt von Marktzutrittsschranken betroffen sind, Instrumente zur Verringerung der finanziellen Risiken durch Zahlungsausfälle von Abnehmern im Rahmen von Strombezugsverträgen (z. B. Garantiesysteme zu Marktpreisen) zur Verfügung stehen. Damit der Markt für solche Verträge weiter wächst, sollten Projektträger für erneuerbare und CO₂-arme Energie, die an einer öffentlichen Ausschreibung teilnehmen, einen Teil der erzeugten Energie über Strombezugsverträge verkaufen dürfen. Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten bemühen, bei einigen der Bewertungskriterien dieser Ausschreibungen für Kunden, die von Zutrittsschranken betroffen sind, Anreize für den Zugang zum PPA-Markt zu schaffen. Nicht zuletzt kann die Verpflichtung der Versorger, sich angemessen abzusichern, auch die Nachfrage nach PPAs ankurbeln (die eine Möglichkeit darstellen, die Preise in Zukunft festzuschreiben).

Einige Formen der öffentlichen Unterstützung garantieren dem Energieerzeuger einen Mindestpreis durch die Regierung, ermöglichen es ihm jedoch, den vollen Marktpreis zu erzielen, selbst wenn dieser sehr hoch ist. Aufgrund der jüngsten hohen Preise hat viel (kostengünstige) öffentlich geförderte Energie diese hohen Marktpreise erzielt. Um dies einzudämmen und damit die Preise zu stabilisieren, sollte die Investitionsförderung als zweiseitiger Differenzvertrag gestaltet werden, in dem ein Mindestpreis, aber auch ein Höchstpreis festgelegt wird, sodass alle Einnahmen, die über die Obergrenze hinausgehen, zurückgezahlt werden. Der Vorschlag gilt für neue Investitionen in die Stromerzeugung, einschließlich Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen sowie Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer. Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass diese Mittel dann so kanalisiert werden, dass alle Stromverbraucher im Verhältnis zu ihrem Verbrauch unterstützt werden, um die Auswirkungen der hohen Preise abzumildern.

Im Kampf gegen schwankende Preise sollen zudem langfristige Verträge zur Festschreibung von Preisen genutzt werden („Termingeschäfte“). Dieser Markt weist in vielen Mitgliedstaaten eine geringe Liquidität auf, könnte aber in der gesamten EU gefördert werden, sodass sich mehr Versorger oder Verbraucher über längere Zeiträume vor übermäßig schwankenden Preisen schützen können. Mit dem Vorschlag werden regionale Referenzpreise über Hubs eingeführt, um die Preistransparenz zu erhöhen, und die Netzbetreiber werden

verpflichtet, Übertragungsrechte für mehr als ein Jahr zu gewähren, damit sie, wenn ein Terminkontrakt zwischen Parteien über Regionen oder Grenzen hinweg geschlossen wird, die Übertragung des Stroms gewährleisten können.

Außerdem wird die Fähigkeit der Regulierungsbehörden, die Integrität und Transparenz des Energiemarkts zu überwachen, verbessert, um sicherzustellen, dass die Märkte wettbewerbsorientiert handeln und Preise transparent festgesetzt werden.

Das dritte Ziel besteht darin, **Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern**, um sicherzustellen, dass sich deren Nutzung im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals verdreifacht. Dies wird zum Teil durch die Verbesserung der Märkte für langfristige Verträge erreicht. Strombezugsverträge und Differenzverträge bieten nicht nur den Verbrauchern stabile Preise, sondern auch den Anbietern erneuerbarer Energien zuverlässige Einnahmen. Dies senkt deren finanzielles Risiko und verringert ihre Kapitalkosten erheblich. So entsteht ein positiver Kreislauf, in dem durch stabile Einnahmen die Kosten gesenkt werden und die Nachfrage nach erneuerbaren Energien angekurbelt wird.

Investitionen in erneuerbare Energien sind auch lohnender, wenn ihr Stromerzeugungspotenzial nicht durch technische Beschränkungen des Systems begrenzt wird. Je flexibler das System ist (Erzeugung, die schnell hoch- oder heruntergefahren werden kann; Speicherung, um Strom aus dem Netz aufzunehmen oder ins Netz einzuspeisen; anpassungsfähige Verbraucher, die ihren Strombedarf erhöhen oder reduzieren können), desto stabiler können die Preise sein und desto mehr erneuerbare Energien können in das System integriert werden. Daher müssen die Mitgliedstaaten künftig ihren Bedarf hinsichtlich der Flexibilität des Stromsystems abschätzen und diesbezügliche Ziele festlegen. Zur Förderung flexibler CO₂-armer Lösungen können die Mitgliedstaaten auch Kapazitätsmechanismen konzipieren oder umgestalten. Darüber hinaus erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, neue Förderregelungen für nichtfossile Flexibilität einzuführen, z. B. Laststeuerung und Speicherung.

Die Netzbetreiber sollten auch eine größere Rolle bei der Integration erneuerbarer Energien in das Netz spielen, unter anderem durch mehr Transparenz in Bezug auf Netzanschlusskapazitäten. Erstens würde durch klarere Informationen die Fähigkeit der Projektträger im Bereich der erneuerbaren Energien verbessert, erneuerbare Energien in Gebieten auszubauen, in denen das Netz weniger überlastet ist. Zweitens kann erneuerbare Energie im System effizienter gehandelt und ausbalanciert werden, wenn der Handel zwischen Marktteilnehmern näher an der „Echtzeit“ erfolgen kann. Wenn Angebote zur

Stromversorgung Minuten und nicht Stunden vor dem Verbrauch gemacht werden, sind die Angebote von Wind- und Solarstromerzeugern genauer, es kann mehr Wind- und Solarenergie verbraucht werden und die „Ausgleichskosten“ des Systems werden gesenkt. So werden die Handelsfristen näher an die Echtzeit herangeführt.

Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Die vorgeschlagene Initiative ist eng verknüpft mit den im Rahmen des Pakets zum europäischen Grünen Deal vorgelegten Legislativvorschlägen und ergänzt diese. Ferner beschleunigt sie die im REPowerEU-Plan festgelegten Dekarbonisierungsziele, insbesondere im Hinblick auf den Vorschlag zur Überarbeitung der Neufassung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II), die das wichtigste EU-Instrument zur Förderung erneuerbarer Energien ist. Die vorgeschlagene Initiative stellt insofern eine Ergänzung dar, als sie die beschleunigte Nutzung erneuerbarer Energien ermöglicht. Der Vorschlag zielt darauf ab, stabilere langfristige Einnahmequellen sicherzustellen, um weitere Investitionen in erneuerbare und CO₂-arme Energie zu mobilisieren und gleichzeitig das Funktionieren der Kurzfristmärkte zu verbessern, die für die Integration erneuerbarer Energien in das Stromnetz von entscheidender Bedeutung sind. Darüber hinaus stellt der Vorschlag darauf ab, die gemeinsame Energienutzung zu ermöglichen, damit sich die Verbraucher am Markt beteiligen können und die Energiewende beschleunigt wird.

Die Senkung des Energieverbrauchs durch Preissignale, Energieeffizienzmaßnahmen oder freiwillige Anstrengungen kann häufig der kostengünstigste, sicherste und sauberste Weg sein, um unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, die Versorgungssicherheit zu fördern und unsere Energiekosten zu senken. Durch den Vorschlag werden die aktive Beteiligung der Verbraucher am Markt und der Ausbau der Laststeuerung auf Verbraucherseite erleichtert. Er ermöglicht auch nichtfossile Flexibilität, z. B. in Form von nachfrageseitiger Flexibilität und Speicherung, damit gleiche Wettbewerbsbedingungen hergestellt werden, sodass die Rolle von Erdgas bei der Bereitstellung von Flexibilität auf dem Kurzfristmarkt schrittweise reduziert wird. Daher steht der Vorschlag im Einklang mit der vorgeschlagenen Anhebung des Energieeffizienzzieles für 2030 auf 13 %, wie in den vorgeschlagenen Änderungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, der Richtlinie über die

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Energieeffizienzrichtlinie¹¹ dargelegt, die den REPowerEU-Plan¹² begleiten.

Außerdem besteht eine enge Verbindung zwischen dem vorliegenden Vorschlag und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, dem wichtigsten EU-Instrument zur Erreichung der im europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele für den Bau und die Renovierung von Gebäuden. Der Vorschlag steht insbesondere in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Einzelverbrauchserfassung und Laststeuerung, die den Vorschlag der Kommission zur schrittweisen verpflichtenden Installation von Photovoltaikanlagen ergänzen, der darauf abzielt, öffentliche, gewerbliche und Wohngebäude klimaneutral zu machen, Teil des Pakets zum europäischen Grünen Deal ist und in der Mitteilung über die EU-Solarstrategie zum Ausdruck kommt.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Ziele des Vorschlags, die Verbraucher zu schützen und zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie zu verbessern und Investitionen in erneuerbare Energien und CO₂-arme Technologien zu fördern, stehen voll und ganz im Einklang mit dem Rahmen des europäischen Grünen Deals und ergänzen die laufenden Initiativen, einschließlich des Legislativvorschlags für einen Rechtsakt über eine treibhausgasneutrale Industrie („Netto-Null-Industrie-Verordnung“), der parallel angenommen wird. Damit wird auf die Probleme eingegangen, die in der am 1. Februar 2023 veröffentlichten Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter“¹³, aufgezeigt wurden, nämlich dass die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen durch hohe Energiepreise erheblich geschwächt wurde und dass langfristige Preisverträge eine wichtige Rolle dabei spielen könnten, die Stromverbraucher von vorhersehbareren und niedrigeren Kosten für Strom aus erneuerbaren Quellen profitieren zu lassen. Nicht zuletzt ergänzt der Legislativvorschlag die laufende Überarbeitung der einschlägigen

¹¹ Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (COM(2022) 222 final).

¹² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final).

¹³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter (COM(2023) 62 final).

Finanzmarktvorschriften wie der Marktmissbrauchsverordnung¹⁴. Der Vorschlag baut auch auf der Empfehlung des Rates zur Gewährleistung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität auf, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, weiterhin öffentliche und private Finanzmittel für Investitionen in erneuerbare Energien bereitzustellen, Mobilitätsprobleme zu bewältigen und Kosteneinsparungen durch Kreislaufwirtschaft zu fördern.¹⁵

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 194 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der die Rechtsgrundlage für Vorschläge für Maßnahmen bildet, die unter anderem auf die Gewährleistung des Funktionierens des Energiemarkts, die Förderung von Energieeffizienz und Energieeinsparungen sowie die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen abzielen.¹⁶ Im Bereich Energie hat die EU nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe i AEUV eine geteilte Zuständigkeit.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Handlungsbedarf auf EU-Ebene

Angesichts der beispiellosen Energiepreiskrise sind die EU-Strommärkte ins Zentrum der Aufmerksamkeit gerückt. Trotz des steigenden Anteils von kostengünstigem Strom aus erneuerbaren Energieträgern in der gesamten EU wirkt sich der aus fossilen Brennstoffen erzeugte Strom weiterhin auf die Gesamtenergiekosten aus. Haushalte und Unternehmen in der gesamten EU waren während der Krise mit sprunghaft steigenden Energiepreisen konfrontiert.

Dies ist ein Problem von EU-weiter Bedeutung, das nur durch Maßnahmen auf EU-Ebene gelöst werden kann. Die verstärkte Integration der EU-Strommärkte erfordert eine engere Koordinierung der nationalen Akteure, auch im Rahmen der Marktbeobachtung und -überwachung. Nationale politische Eingriffe im Stromsektor haben aufgrund der

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

¹⁵ Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 (2022/C 243/04).

¹⁶ Artikel 194 Absatz 1 AEUV.

wechselseitigen Abhängigkeit im Energiebereich, der Verbundnetze und der fortschreitenden Integration des Strommarkts unmittelbare Auswirkungen auf benachbarte Mitgliedstaaten. Um das Funktionieren des Stromnetzes, den grenzüberschreitenden Handel und die Investitionen aufrechtzuerhalten und die Energiewende hin zu einem stärker integrierten und effizienteren Energiesystem, das auf erneuerbaren Energien beruht, in koordinierter Weise zu beschleunigen, bedarf es eines gemeinsamen Ansatzes.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein Gleichgewicht zwischen Verpflichtungen und der Flexibilität geschaffen, die den Mitgliedstaaten in der Frage eingeräumt wird, wie die Hauptziele erreicht werden können, die darin bestehen sicherzustellen, dass sich die niedrigeren Kosten für Strom aus erneuerbaren Quellen in den Verbraucherrechnungen niederschlagen, und den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern.

Darüber hinaus kann das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen nur durch ein Tätigwerden auf EU-Ebene und nicht auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten erreicht werden, da die vorgeschlagenen Maßnahmen Änderungen des bestehenden EU-weiten Rahmens für die Gestaltung des Strommarkts gemäß der Elektrizitätsverordnung (EU) 2019/943 und der Elektrizitätsrichtlinie (EU) 2019/944 sowie des bestehenden REMIT-Rahmens erfordern.

- **EU-Mehrwert**

Maßnahmen der EU zur Behebung der Mängel der derzeitigen Gestaltung des Strommarkts bringen einen Mehrwert mit sich, da sie effizienter und wirksamer sind als Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten, wodurch ein fragmentierter Ansatz vermieden wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel werden ehrgeiziger und kosteneffizienter sein, wenn sie auf einem gemeinsamen rechtlichen und politischen Rahmen beruhen. Darüber hinaus wären Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nur innerhalb der Grenzen des bestehenden EU-weiten Rahmens für die Gestaltung des Strommarkts gemäß der Elektrizitätsverordnung und der Elektrizitätsrichtlinie sowie der REMIT-Verordnung möglich, weshalb die erforderlichen Änderungen an jenem Rahmen nicht vorgenommen werden könnten. Folglich können die Ziele dieser Initiative von den Mitgliedstaaten selbst nicht ausreichend verwirklicht werden, und hier bieten Maßnahmen auf EU-Ebene einen Mehrwert.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Elektrizitätsverordnung, der Elektrizitätsrichtlinie, der REMIT-Verordnung und der ACER-Verordnung werden als verhältnismäßig erachtet.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen Anreize für die Nutzung von langfristigen Verträgen wie Strombezugsverträgen und zweiseitigen Differenzverträgen geschaffen werden sollen, können zu höheren Verwaltungskosten und einem höheren Verwaltungsaufwand für Unternehmen und nationale Verwaltungen führen. Die angestrebten wirtschaftlichen Auswirkungen sind jedoch notwendig und verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen, Anreize für die Nutzung solcher langfristigen Verträge zu schaffen und sicherzustellen, dass die Energiekosten der europäischen Haushalte und Unternehmen sowie die Einnahmen aus nichtfossilen Technologien mit niedrigen variablen Kosten unabhängiger von den Preisschwankungen auf den Kurzfristmärkten und somit über längere Zeiträume stabiler werden.

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und Integration der Märkte können sich auch kurzfristig auf die Unternehmen auswirken, da sich diese an neue Handelsregelungen anpassen müssten. Sie werden jedoch als notwendig erachtet, um die angestrebten Ziele – bessere Integration erneuerbarer und CO₂-armer Energie und Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei der Flexibilität – zu erreichen und letztlich in der Union CO₂-Neutralität bei geringeren Kosten für die Verbraucher zu erreichen. Sie stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Zielen, da die Auswirkungen auf die Unternehmen im Vergleich zum derzeitigen Rahmen minimal erscheinen und die wirtschaftlichen Vorteile der Reform jede kurz- oder langfristige administrative Umstrukturierung bei Weitem überwiegen würden.

Ferner besteht ein angemessenes Verhältnis zu den angestrebten Zielen, keine Maßnahmen zur Änderung bestehender Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung und der Elektrizitätsrichtlinie in Betracht zu ziehen, wenn etwaige Probleme, die im Zusammenhang mit den bestehenden Bestimmungen festgestellt wurden, durch die Art ihrer Anwendung beziehungsweise Umsetzung gelöst werden können. Ein solcher Fall betrifft die Maßnahmen zur Angemessenheit der Ressourcen in Kapitel IV der Elektrizitätsverordnung, insbesondere das Verfahren für die Mitgliedstaaten zur Einführung von Kapazitätsmechanismen, das ohne Änderung der einschlägigen Bestimmungen vereinfacht werden könnte.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Position der Verbraucher sowie der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes werden die Pflichten der Versorger und Netzbetreiber ausgeweitet. Der zusätzliche Aufwand ist jedoch notwendig und verhältnismäßig, um das Ziel zu erreichen, den Verbrauchern Zugang zu besseren Informationen und einer Vielzahl von Angeboten zu verschaffen, ihre Stromkosten von

kurzfristigen Bewegungen auf den Energiemarkten zu entkoppeln und ein neues Risikogleichgewicht zwischen Versorgern und Verbrauchern zu erreichen.

Die zur Verbesserung des REMIT-Rahmens geplanten Maßnahmen können die Berichtspflichten für Marktteilnehmer aufgrund eines breiteren Anwendungsbereichs der REMIT-Verordnung vergrößern. Diese Maßnahmen sind notwendig, um das Ziel zu erreichen, Transparenz und Überwachungskapazitäten zu erhöhen und eine wirksamere Ermittlung und Durchsetzung grenzüberschreitender Fälle in der EU zu gewährleisten, damit Verbraucher und Marktteilnehmer Vertrauen in die Integrität der Energiomärkte haben, die Preise ein faires und wettbewerbsorientiertes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln und keine Gewinne durch Marktmissbrauch erwirtschaftet werden können. Sie stehen auch in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Ziel, da die Qualitätsgewinne bei der Marktbeobachtung und -überwachung die kurz- oder langfristigen Verwaltungskosten überwiegen würden.

Schlussendlich wird das vorgeschlagene Gesamtpaket von Maßnahmen angesichts des übergeordneten Gebots, Klimaneutralität zu den geringsten Kosten für die Verbraucher zu erreichen und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, als angemessen erachtet.

- **Wahl des Instruments**

Mit dem Vorschlag werden die Elektrizitätsverordnung, die Elektrizitätsrichtlinie, die REMIT-Verordnung, die ACER-Verordnung und die Erneuerbare-Energien-Richtlinie geändert. Da der Vorschlag darauf abzielt, eine begrenzte Anzahl neuer Bestimmungen hinzuzufügen und eine begrenzte Anzahl bestehender Bestimmungen in diesen Rechtsakten zu ändern, ist der Rückgriff auf einen Änderungsrechtsakt angemessen. Aus demselben Grund erscheint es auch angemessen, das Instrument einer Änderungsverordnung zu nutzen, um Änderungen sowohl an bestehenden Verordnungen als auch an bestehenden Richtlinien vorzunehmen.

3. KONSULTATIONEN DER INTERESSENTRÄGER UND ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

- **Konsultation der Interessenträger**

Zur Vorbereitung der vorliegenden Initiative hat die Kommission vom 23. Januar bis zum 13. Februar 2023 eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Die Konsultation stand allen offen.

Im Rahmen dieser Konsultation gingen 1369 Stellungnahmen bei der Kommission ein. Mehr als 700 von ihnen kamen von Bürgerinnen und Bürgern, etwa 450 von Unternehmen und Unternehmensverbänden, rund 40 von nationalen oder lokalen Behörden oder von nationalen Regulierungsbehörden und rund 70 von Netzbetreibern. Darüber hinaus beteiligten sich rund 20 Energiegemeinschaften, 15 Gewerkschaften und 20 Verbraucherorganisationen. Eine beträchtliche Zahl von NRO, Denkfabriken und Forschungseinrichtungen sowie andere akademische Organisationen reichten ebenfalls Antworten ein. Ein Überblick über die Stellungnahmen der Interessenträger findet sich in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die dieser Gesetzgebungsinitiative beigefügt ist.

Darüber hinaus organisierte die Kommission am 15. Februar 2023 eine gezielte Online-Konsultation der Interessenträger, an der rund 70 Marktteilnehmer, Nichtregierungsorganisationen, Netzbetreiber, die ACER und nationale Regulierungsbehörden, Denkfabriken und Wissenschaftler teilnahmen. Die Konsultation ergab, dass die Interessenträger im Großen und Ganzen folgende Ansichten vertraten:

- Kurzfristmärkte und der auf Grenzpreisen basierende Preismechanismus sollten beibehalten werden, da sie gut funktionieren und die richtigen Preissignale aussenden. Kurzfristmärkte (Day-Ahead- und Intraday-Märkte) sind gut entwickelt und das Ergebnis einer jahrelangen Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Energiebereich.
- Kurzfristmärkte müssen durch Instrumente ergänzt werden, die Anreize für längerfristige Preissignale wie die in der Konsultation der Kommission genannten schaffen, insbesondere Strombezugsverträge, Differenzverträge und erweiterte Terminmärkte. Zwischen den verschiedenen Instrumenten sollte ein ausgewogenes Verhältnis hergestellt werden. Dennoch sollte es keine obligatorischen Systeme geben, und die Freiheit, die entsprechenden Verträge zu wählen, sollte gewahrt bleiben.
- Die Vorteile nichtfossiler Flexibilitätslösungen wie Laststeuerung und Speicherung wurden anerkannt, insbesondere vor dem Hintergrund eines steigenden Anteils erneuerbarer Energien. Ihre Marktbeteiligung sollte gefördert werden.
- Die künftigen Strommärkte müssen an einen hohen Anteil erneuerbarer Energien angepasst werden. Darüber hinaus sollte stärkeres Gewicht auf die lokale Dimension

und den Netzausbau gelegt werden. Diese Herausforderungen könnten durch die in der öffentlichen Konsultation vorgestellten Lösungen angegangen werden.

- Verbraucherschutz und die Erschwinglichkeit von Energie sind wesentlich, aber die Beibehaltung der Signale für die Laststeuerung ist ebenso wichtig. Neu entstehende Lösungen wie Energiegemeinschaften, Eigenverbrauch und die gemeinsame Energienutzung sollten ermöglicht und gefördert werden.

- **Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen**

Angesichts der Dringlichkeit der Initiative wurde anstelle einer Folgenabschätzung eine Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erstellt. In der dem vorliegenden Vorschlag zugrunde liegenden Arbeitsunterlage werden die Vorschläge der Kommission für eine strukturelle Reaktion auf die hohen Energiepreise für Haushalte und Unternehmen und zur Gewährleistung von sicherer, sauberer und erschwinglicher Energie für Haushalte und Unternehmen in der Zukunft erläutert und die verfügbaren Belege für die vorgeschlagenen Maßnahmen dargelegt.

In der Arbeitsunterlage wird der Schluss gezogen, dass das vorgeschlagene Reformpaket die Struktur und Funktionsweise des europäischen Strommarkts erheblich verbessern dürfte. Sie ist ein weiterer Baustein, um die Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals zu ermöglichen. Darüber hinaus wird eine Bestandsaufnahme der durch die Energiekrise aufgedeckten Mängel vorgenommen und versucht, sie zu beheben.

Aus dem Dokument geht hervor, dass die Reform dazu beitragen wird, die derzeit mit hohen und schwankenden Preisen konfrontierten Verbraucher zu schützen und zu stärken, indem zwischen ihnen und den Kurzfristmärkten ein Puffer geschaffen wird. Mit diesem Vorschlag werden die hohen Preise der auf dem Strommarkt eingesetzten Technologien für fossile Brennstoffe von den Energiekosten der Verbraucher und Unternehmen entkoppelt. Durch langfristige Vertragsabschlüsse in Form von PPAs, Differenzverträgen und Terminmärkten wird sichergestellt, dass der Anteil der Stromkosten, der von Kurzfristmärkten abhängt, erheblich verringert werden kann. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Verringerung der Preisschwankungen bei den Stromkosten durch eine Absicherungsverpflichtung für die Versorger und die Verpflichtung, auch Festpreisverträge anzubieten, erheblich erweitert. Die Verbraucher werden auch bessere Informationen über Angebote erhalten, bevor sie einen Vertrag unterzeichnen, und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, Versorger letzter Instanz zu bestimmen. Darüber hinaus können sie in Krisenzeiten den Zugang zu regulierten Endkundenpreisen ermöglichen. Das Recht, Energie

gemeinsam zu nutzen, ist ein neues Merkmal, das die Verbraucher stärkt und den dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien fördert, da es Verbrauchern mehr Kontrolle über ihre Energiekosten verschafft.

In der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen wird erläutert, inwiefern diese Reform auch die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie verbessern wird und damit den Rechtsakt über eine klimaneutrale Industrie umfassend ergänzt. Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die richtigen Bedingungen für die Entwicklung der PPA-Märkte bestehen, damit die Industrie langfristig Zugang zu erschwinglichem und sauberem Strom erhält. Die Verbesserungen an den Terminmärkten werden grenzüberschreitende erneuerbare Energie für Industrien und Versorger bis zu drei Jahre im Voraus deutlich zugänglicher machen, was im Vergleich zu heute eine erhebliche Verbesserung darstellt. Insgesamt werden öffentliche Förderregelungen für erneuerbare Energien die Energieunabhängigkeit in den Mitgliedstaaten und die Marktdurchdringung erneuerbarer Energien erhöhen und gleichzeitig Arbeitsplätze und Kompetenzen vor Ort fördern.

Aus dem Dokument geht hervor, dass diese Reform den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen wird; das Potenzial fester Erzeugungskapazitäten und Flexibilitätslösungen wird voll ausgeschöpft, damit die Mitgliedstaaten erneuerbare Energien in immer größerem Umfang nutzen können. Die Kommission schlägt den Mitgliedstaaten vor, ihren Bedarf an Flexibilität im Stromnetz zu prüfen und die Einführung neuer Förderregelungen für Laststeuerung und Speicherung zu ermöglichen. Mit dem Vorschlag werden auch zusätzliche Möglichkeiten für den grenzüberschreitenden und nationalen Handel mit erneuerbarer Energie eingeführt. Auf diese Weise kann der Markt die Integration erneuerbarer Energien und die Wirtschaftlichkeit von Flexibilitätslösungen, die zur Versorgungssicherheit beitragen können, besser unterstützen.

Schließlich wird in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beschrieben, wie mit diesem Vorschlag dem Ersuchen des Europäischen Rates entsprochen wird, Möglichkeiten zu prüfen, um die Funktionsweise des Strommarkts vor dem Hintergrund der Energiekrise zu optimieren. Sie zielt darauf ab, die Verbraucher zu schützen, indem durch längerfristige Verträge ein Puffer zwischen ihnen und den Kurzfriststrommärkten geschaffen wird, und diese Kurzfristmärkte effizienter für erneuerbare Energien und Flexibilitätslösungen mit einer besseren Regulierungsaufsicht zu nutzen. Mit diesem Vorschlag wird sichergestellt, dass die Marktvorschriften auch in Zukunft ihren Zweck erfüllen, um die kosteneffiziente

Dekarbonisierung des Stromsektors voranzutreiben und seine Widerstandsfähigkeit gegenüber Schwankungen der Energiepreise zu erhöhen.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Ausarbeitung des vorliegenden Legislativvorschlags und der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen stützt sich auf umfangreiches Material, auf das in den Fußnoten der Arbeitsunterlage verwiesen wird, sowie auf die Antworten auf die öffentliche Konsultation.

- **Grundrechte**

Durch den Vorschlag könnten sich Auswirkungen auf eine Reihe von Grundrechten ergeben, die in der EU-Grundrechtecharta niedergelegt sind, darunter insbesondere die unternehmerische Freiheit (Artikel 16) und das Eigentumsrecht (Artikel 17). Wie oben erläutert, werden diese Auswirkungen jedoch, soweit die vorgeschlagenen Maßnahmen die Ausübung dieser Rechte einschränken, als notwendig und verhältnismäßig angesehen, um die Ziele des Vorschlags zu erreichen, und stellen daher legitime Einschränkungen dieser Rechte dar, wie sie nach der Charta zulässig sind.

Andererseits verbessert der Vorschlag den Schutz der Grundrechte wie die Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Diskriminierungsverbot (Artikel 21), den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Artikel 36), die Einbeziehung eines hohen Umweltschutzniveaus (Artikel 37) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Artikel 47), insbesondere durch eine Reihe von Bestimmungen über die Stärkung der Position der Verbraucher sowie der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Elektrizitätsrichtlinie, der Elektrizitätsverordnung, der REMIT-Verordnung und der ACER-Verordnung konzentrieren sich auf das, was als notwendig erachtet wird, um die Mängel der derzeitigen Gestaltung des Strommarkts im Zusammenhang mit der Energiekrise zu beheben und auf kosteneffiziente Weise zu den Klimazielen der Union beizutragen. Sie stellen keine vollständige Überarbeitung dieser Instrumente dar.

Der Vorschlag kann die Verwaltungsanforderungen für nationale Verwaltungen und Unternehmen erhöhen, wenn auch in verhältnismäßiger Weise, wie oben erläutert. Beispielsweise können die vorgeschlagenen Maßnahmen, mit denen Anreize für die Nutzung von langfristigen Verträgen wie Strombezugsverträgen und zweiseitigen Differenzverträgen

geschaffen werden sollen, zu höheren Verwaltungskosten und einem höheren Verwaltungsaufwand für Unternehmen und nationale Verwaltungen führen. Die erwarteten wirtschaftlichen Auswirkungen sind jedoch für Unternehmen und Verbraucher positiver Art.

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung der Liquidität und Integration der Märkte können sich ebenfalls kurzfristig auf die Unternehmen auswirken, da diese an neue Handelsregelungen angepasst werden müssten. Diese Auswirkungen werden jedoch verglichen mit dem derzeitigen Rahmen als minimal erachtet, da die wirtschaftlichen Vorteile durch die Reform jede kurz- oder langfristige administrative Umstrukturierung bei Weitem überwiegen würden.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Stärkung der Position der Verbraucher sowie der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes werden die Pflichten der Versorger und Netzbetreiber erweitert, um die Auswahl zu vergrößern, den Schutz zu verbessern und die aktive Beteiligung der Verbraucher, insbesondere der Haushalte, am Markt zu erleichtern. Der zusätzliche Aufwand ist jedoch minimal, da diese Rahmen in ganz Europa eingeführt werden und daher eine Straffung der Vorschriften erforderlich ist.

Durch die zur Verbesserung des REMIT-Rahmens geplanten Maßnahmen können sich die Berichtspflichten bestimmter Marktteilnehmer erhöhen, wenn auch in verhältnismäßiger Weise. Diese Auswirkungen werden jedoch verglichen mit dem derzeitigen Rahmen als minimal erachtet, da die Qualitätsgewinne bei der Marktbeobachtung und -überwachung alle kurz- oder langfristigen Verwaltungskosten überwiegen würden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen des Vorschlags zur Verbesserung der Gestaltung des EU-Strommarkts auf den Haushalt betreffen die Mittel der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der GD Energie, die im Finanzbogen zu diesem Vorschlag beschrieben werden. Für die neuen Aufgaben, welche die ACER ab 2025 ausführen soll, werden vier zusätzliche Vollzeitäquivalente (VZÄ) sowie entsprechende Finanzmittel benötigt. Die Arbeitsbelastung der GD Energie wird um drei VZÄ steigen.

Die Auswirkungen des Vorschlags zur Änderung der REMIT-Verordnung auf den Haushalt betreffen die Mittel der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und der GD Energie, die im Finanzbogen zu diesem Vorschlag beschrieben werden. Im Wesentlichen erfordern die neuen Aufgaben der ACER,

insbesondere in Bezug auf die erweiterten Untersuchungsbefugnisse, eine schrittweise Einführung von 25 zusätzlichen VZÄ in der ACER ab 2025 sowie entsprechende finanzielle Ressourcen, obwohl der Großteil des zusätzlichen Personals durch Gebühren finanziert wird. Zu diesem Zweck muss der Beschluss (EU) 2020/2152 der Kommission vom 17. Dezember 2020 über die an die ACER für Aufgaben im Rahmen der REMIT-Verordnung zu entrichtenden Gebühren angepasst werden. Die Arbeitsbelastung der GD Energie wird um zwei VZÄ steigen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Kommission wird die Umsetzung und die Einhaltung der Maßnahmen, die letztlich angenommen werden, durch die Mitgliedstaaten und andere Akteure überwachen und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, wenn und wann immer dies erforderlich ist. Zu Überwachungs- und Durchführungszwecken wird die Kommission vor allem von der ACER unterstützt, insbesondere in Bezug auf die REMIT-Verordnung. Die Kommission wird im Zusammenhang mit der Elektrizitätsverordnung und der Elektrizitätsrichtlinie auch mit der ACER und den nationalen Regulierungsbehörden zusammenarbeiten.

Um die Umsetzung zu erleichtern, wird die Kommission außerdem für bilaterale Treffen und Gespräche mit den Mitgliedstaaten im Falle spezifischer Fragen zur Verfügung stehen.

- **Erläuterung einzelner Bestimmungen der Vorschläge**

Mit den Änderungen der Elektrizitätsverordnung werden der Anwendungsbereich und der Gegenstand der Verordnung präzisiert, wobei hervorgehoben wird, welche Bedeutung unverzerrte Marktsignale für die Erhöhung der Flexibilität haben und welche Rolle langfristige Investitionen bei der Abfederung von Schwankungen der kurzfristigen Marktpreise spielen, die sich auf die Stromkosten der Verbraucher, einschließlich energieintensiver Wirtschaftszweige, KMU und Haushalten, auswirken. Bestimmte wesentliche Grundsätze für den Handel auf dem Day-Ahead- und dem Intraday-Markt werden ebenfalls präzisiert. Außerdem sind neue Vorschriften für die Beschaffung von Laststeuerung in Form eines Produkts zur Lastspitzenreduktion durch die Übertragungsnetzbetreiber enthalten sowie Vorschriften, die es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern ermöglichen,

Daten von speziellen Messgeräten zu verwenden. Mit dem Vorschlag werden neue Vorschriften für Terminstrommärkte festgelegt, die deren Liquidität verbessern sollen. Er enthält neue Vorschriften, die darauf abzielen, die Rolle längerfristiger Verträge in Form von Strombezugsverträgen und zweiseitigen Differenzverträgen deutlich zu machen und Anreize für ihre Nutzung zu schaffen. Neu sind auch Vorschriften, die die Prüfung des Flexibilitätsbedarfs durch die Mitgliedstaaten, die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten zur Einführung von Flexibilitätsförderregelungen und die Gestaltungsgrundsätze für solche Flexibilitätsförderregelungen betreffen. Außerdem werden neue Transparenzanforderungen für Übertragungsnetzbetreiber in Bezug auf die für neue Netzanschlüsse verfügbare Kapazität eingeführt.

Die Änderungen der Elektrizitätsrichtlinie sehen neue Vorschriften zum Schutz der Verbraucher und zur Stärkung ihrer Position vor. Mit der Änderung in Bezug auf die freie Versorgerwahl werden neue Anforderungen eingeführt, die gewährleisten sollen, dass die Kunden für denselben Standort mehr als einen Versorger wählen können, indem für einen einzigen Anschlusspunkt mehrere Zähler (auch als Einzelzähler bezeichnet) installiert werden dürfen.

Die Änderungen zum Schutz der Verbraucher und zur Stärkung ihrer Position sorgen dafür, dass die Kunden aus einer Vielzahl von Verträgen die Verträge auswählen können, die ihrer Situation am besten entsprechen, wobei gewährleistet wird, dass alle Kunden mindestens auf ein Angebot mit einem Festpreis und fester Laufzeit zurückgreifen können. Darüber hinaus müssen die Kunden vor Vertragsabschluss klare Informationen über diese Angebote erhalten.

Außerdem wird für Haushalte sowie kleine und mittlere Unternehmen ein neues Recht auf Beteiligung an der gemeinsamen Energienutzung geschaffen, worunter der Eigenverbrauch von erneuerbarer Energie durch aktive Kunden zu verstehen ist, wenn diese Energie extern entweder in Anlagen erzeugt oder gespeichert wird, die sich vollständig oder teilweise im Eigentum der aktiven Kunden befinden oder von ihnen ganz oder teilweise gepachtet oder gemietet werden, oder ihnen das Recht auf Nutzung dieser Energie von einem anderen aktiven Kunden übertragen wurde.

Ebenfalls eingeführt werden wichtige neue Schutzbestimmungen für die Kunden, mit denen eine kontinuierliche Stromversorgung gewährleistet werden soll, darunter die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Benennung von Versorgern letzter Instanz, die die Verantwortung für die Kunden ausgefallener Versorger übernehmen, und eine Bestimmung zum Schutz schutzbedürftiger Kunden vor Stromsperrern. Die Versorger werden zudem verpflichtet,

Risikomanagementmaßnahmen einzuführen, um durch Umsetzung geeigneter Absicherungsstrategien das Ausfallrisiko zu begrenzen. Die Absicherungsstrategien werden von den nationalen Regulierungsbehörden überwacht.

Mit den Änderungen der Elektrizitätsrichtlinie werden neue Transparenzanforderungen für Verteilernetzbetreiber in Bezug auf die für neue Netzanschlüsse verfügbare Kapazität eingeführt. Die Rolle der Regulierungsbehörden in Bezug auf die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform wird präzisiert.

Mit den Änderungen in Bezug auf die REMIT-Verordnung wird der Anwendungsbereich der REMIT-Verordnung an die aktuellen und sich wandelnden Marktbedingungen angepasst, indem unter anderem der Umfang der Datenberichterstattung auf neue Regelleistungsmärkte und gekoppelte Märkte sowie auf den algorithmischen Handel ausgeweitet wird. Dies gewährleistet eine stärkere, fester verankerte und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen den Energie- und Finanzregulierungsbehörden, einschließlich ACER und ESMA, in Bezug auf abgeleitete Produkte des Energiegroßhandels. Verbessert wird auch das Verfahren für die Erfassung von Insider-Informationen und die Markttransparenz, indem die Aufsicht über die ACER verstärkt und die Definition von Insider-Informationen angepasst wird. Durch die Änderungen der REMIT-Verordnung wird die Aufsicht über meldende Parteien wie registrierte Meldemechanismen und Personen, die gewerbsmäßig Transaktionen vermitteln, verbessert. Durch entsprechende Änderungen werden die Möglichkeiten des Datenaustauschs zwischen der ACER, den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission verbessert. Durch die Änderung der REMIT-Verordnung wird die Rolle der ACER bei der Untersuchung bedeutender grenzüberschreitender Fälle zur Bekämpfung der REMIT-Verstöße gestärkt. Ferner wird der Rahmen für die Harmonisierung der von den Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene verhängten Geldbußen festgelegt.

Die Änderungen an der ACER-Verordnung zielen darauf ab, die Rolle der ACER in Bezug auf die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform und die neuen Vorschriften, die in der Elektrizitätsverordnung in Bezug auf Terminmärkte und Flexibilitätsförderregelungen eingeführt werden, zu klären. Ferner werden die Rolle und die Zuständigkeiten der ACER im Einklang mit der Änderung der REMIT-Verordnung präzisiert. Mit der Änderung der RED II soll der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Arten direkter Preisstützungssysteme für erneuerbare Energiequellen, die die Mitgliedstaaten einführen können, präzisiert werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Seit September 2021 sind auf den Elektrizitätsmärkten sehr hohe Preise und Schwankungen zu verzeichnen. Wie die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in ihrer Bewertung zur Gestaltung des Stromgroßhandelsmarktes der EU¹⁷ vom April 2022 dargelegt hat, ist dies hauptsächlich eine Folge des hohen Gaspreises, da Gas zur Stromerzeugung genutzt wird.

(2) Die Eskalation der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, eine Vertragspartei der Energiegemeinschaft, und die damit verbundenen internationalen Sanktionen seit Februar 2022 haben zu Störungen der globalen Energiemarkte geführt, das Problem der hohen Gaspreise verschärft und sich in der Folge erheblich auf die Strompreise ausgewirkt. Zudem hat die russische Invasion in der Ukraine zu Unsicherheit hinsichtlich der Versorgung mit anderen Rohstoffen wie Steinkohle und Rohöl geführt, die in Stromerzeugungsanlagen verwendet werden. Dadurch nahmen die Strompreisschwankungen noch einmal erheblich zu.

¹⁷ Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden „ACER’s Final Assessment of the EU Wholesale Electricity Market Design“ (Abschließende Bewertung der Gestaltung des Stromgroßhandelsmarktes der EU durch ACER), April 2022.

- (3) Als Reaktion darauf enthielt die von der Kommission im Oktober 2021 vorgelegte Mitteilung zu den Energiepreisen eine Toolbox mit Maßnahmen, die die EU und ihre Mitgliedstaaten nutzen können, um die unmittelbaren Auswirkungen der hohen Energiepreise auf Haushalte und Unternehmen zu bewältigen (u. a. durch finanzielle Unterstützung, Steuererleichterungen, Maßnahmen für Gaseinsparungen und zur Gasspeicherung) und um die Widerstandsfähigkeit gegenüber künftigen Preisschocks zu stärken. In ihrer Mitteilung vom 8. März 2022 mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“¹⁸ umriss die Kommission eine Reihe zusätzlicher Maßnahmen, um die Toolbox zu stärken und auf die steigenden Energiepreise zu reagieren. Am 23. März 2022 führte die Kommission zudem eine befristete Regelung für staatliche Beihilfen ein, um bestimmte Subventionen zur Abfederung der Auswirkungen der hohen Energiepreise zu ermöglichen.¹⁹
- (4) Am 18. Mai 2022 legte die Kommission den REPowerEU-Plan²⁰ vor, mit dem zusätzliche Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Energieeinsparungen, der Diversifizierung der Energieversorgung und dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien eingeführt wurden, um die Abhängigkeit der Union von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden, wobei auch vorgeschlagen wurde, das Ziel der Union für erneuerbare Energien bis 2030 auf 45 % anzuheben. Darüber hinaus wurden in der Mitteilung über kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung²¹ nicht nur weitere kurzfristige Maßnahmen zur Begrenzung des Energiepreisanstiegs festgelegt, sondern auch Bereiche ermittelt, in denen die Gestaltung des Elektrizitätsmarkts verbessert werden könnte, und es wurde die Absicht angekündigt, diese Bereiche im Hinblick auf eine Änderung des Rechtsrahmens zu bewerten.
- (5) Um der Preiskrise sowie Sicherheitsbedenken rasch zu begegnen und den Preissteigerungen für die Bürgerinnen und Bürger entgegenzuwirken, hat die Union auf der Grundlage einer Reihe von Kommissionsvorschlägen eine strenge Regelung über die Gasspeicherung²², wirksame Maßnahmen zur Nachfragesenkung bei Gas und Strom²³, Preisbegrenzungsregelungen zur Vermeidung von Zufallsgewinnen sowohl auf dem Gas- als auch dem Elektrizitätsmarkt²⁴

¹⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU: gemeinsames europäische Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ (COM(2022) 108 final).

¹⁹ Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ (C 131 I/01, C(2022)1890).

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „REPowerEU-Plan“ (COM(2022) 230 final).

²¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz“ (COM(2022) 236 final).

²² Verordnung (EU) 2022/1032 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 715/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 17).

²³ Verordnung (EU) 2022/1369 des Rates vom 5. August 2022 über koordinierte Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage (ABl. L 206 vom 8.8.2022, S. 1) und Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261I vom 7.10.2022, S. 1).

²⁴ Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 261I vom 7.10.2022, S. 1).

sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie²⁵ verabschiedet.

- (6) Mit einem gut integrierten Markt, der auf dem 2018 und 2019 verabschiedeten Paket „Saubere Energie für alle Europäer“²⁶ aufbaut, sollte es der Union unter normalen Marktbedingungen möglich sein, die wirtschaftlichen Vorteile eines Energiebinnenmarkts zu nutzen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den Dekarbonisierungsprozess fortzusetzen. Auch grenzüberschreitende Verbindungsleitungen gewährleisten einen sichereren, zuverlässigeren und effizienteren Betrieb des Stromnetzes.
- (7) Zudem hat die derzeitige Gestaltung des Elektrizitätsmarkts zur Entstehung neuer und innovativer Produkte, Dienstleistungen und Maßnahmen auf den Stromendkundenmärkten beigetragen, die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt und die Auswahl verbessert, sodass es für die Verbraucher einfacher wird, ihre Energiekosten zu senken, auch durch kleine Erzeugungsanlagen und neue Dienstleistungen zur Laststeuerung. Das Potenzial, das in der Digitalisierung des Energiesystems liegt und unter anderem in der aktiven Beteiligung der Verbraucher besteht, sollte als wichtiges Element unserer künftigen Elektrizitätsmärkte und -systeme genutzt werden und ihnen als Grundlage dienen. Gleichzeitig müssen die Entscheidungen der Verbraucher respektiert werden und die Verbraucher selbst die Möglichkeit haben, aus einer Vielzahl von Vertragsangeboten auszuwählen.
- (8) Vor dem Hintergrund der Energiekrise hat die derzeitige Gestaltung des Elektrizitätsmarkts jedoch auch eine Reihe wichtiger Mängel offenbart, die mit den Auswirkungen der hohen und schwankenden Preise für fossile Brennstoffe auf die Kurzfriststrommärkte im Zusammenhang stehen und dazu führen, dass Haushalte und Unternehmen erheblichen Preisspitzen ausgesetzt sind, die sich auf ihre Stromkosten auswirken.
- (9) Ein schnellerer Ausbau erneuerbarer Energien und sauberer flexibler Technologien ist der nachhaltigste und kostengünstigste Weg, um die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen für die Stromerzeugung und deren direkten Verbrauch durch die Elektrifizierung und Integration des Energiesystems strukturell zu reduzieren. Erneuerbare Energiequellen können dank ihrer niedrigen Betriebskosten die Strompreise in der gesamten Union positiv beeinflussen und den direkten Verbrauch fossiler Brennstoffe verringern.
- (10) Die Änderungen der Gestaltung des Elektrizitätsmarkts sollten sicherstellen, dass die Vorteile der zunehmenden Nutzung von Strom aus erneuerbaren Quellen und der Energiewende insgesamt den Verbrauchern, auch den schutzbedürftigsten, zugutekommen, und diese letztlich vor Energiekrisen schützen sowie verhindern, dass noch mehr Haushalte in die Energiearmutsfalle geraten. Sie sollten die Auswirkungen hoher Preise für fossile Brennstoffe,

²⁵ Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Abl. L 335 vom 29.12.2022, S. 36).

²⁶ Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1); Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82); Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (Abl. L 328 vom 21.12.2018, S. 210); Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Abl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22); Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158 vom 14.6.2019, S. 54); Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Abl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125).

insbesondere für Gas, auf die Strompreise abmildern, damit Haushalte und Unternehmen langfristig die Vorteile erschwinglicher und sicherer Energie aus nachhaltigen erneuerbaren und CO₂-armen Quellen nutzen können.

- (11) Die Reform der Elektrizitätsmarktgestaltung sollte nicht nur den Haushaltskunden zugutekommen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige der Union verbessern, indem ihnen Möglichkeiten für Investitionen in saubere Technologien geboten werden, die sie benötigen, um den Übergang zur Klimaneutralität zu vollziehen. Die Energiewende in der Union muss sich auf eine solide Grundlage für die Herstellung sauberer Technologien stützen. Die Reformen werden zu einer erschwinglichen Elektrifizierung der Industrie beitragen und die weltweite Führungsrolle der Union im Bereich der Forschung und Innovation zu sauberen Energietechnologien unterstützen.
- (12) Gut funktionierende und effiziente Kurzfristmärkte sind ein Schlüsselinstrument, um erneuerbare Energien und Flexibilitätsquellen in den Markt zu integrieren, und erleichtern auf kosteneffiziente Weise die Integration des Energiesystems.
- (13) Intraday-Märkte sind besonders wichtig, um variable erneuerbare Energiequellen zu den geringsten Kosten in das Elektrizitätssystem zu integrieren, da sie den Marktteilnehmern die Möglichkeit bieten, bei Stromengpässen oder -überschüssen Handelstransaktionen näher am Lieferzeitpunkt durchzuführen. Da die Erzeuger von Energie aus variablen erneuerbaren Quellen ihre Erzeugungsmenge erst kurz vor dem Lieferzeitpunkt genau abschätzen können, ist es für sie von entscheidender Bedeutung, dass sie so nah am Zeitpunkt der Stromlieferung wie möglich Zugang zu einem liquiden Markt und damit maximale Handelsmöglichkeiten haben.
- (14) Daher ist es wichtig, dass sich die Intraday-Märkte an die Beteiligung variabler Erneuerbare-Energien-Technologien wie Solar- und Windenergietechnologien sowie an die Beteiligung von Laststeuerung und Speicherung anpassen. Die Liquidität der Intraday-Märkte sollte durch die gemeinsamen Auftragsbücher der Marktbetreiber innerhalb einer Gebotszone verbessert werden, auch wenn die zonenübergreifenden Kapazitäten null betragen oder nach dem Zeitpunkt der Schließung des Intraday-Marktes. Darüber hinaus sollte der Zeitpunkt der Schließung des Intraday-Marktes näher am Lieferzeitpunkt liegen, um die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zu Handelstransaktionen bei Stromengpässen und -überschüssen zu maximieren und zu einer besseren Integration variabler erneuerbarer Energien in das Stromsystem beizutragen.
- (15) Zusätzlich sollten die Kurzfriststrommärkte durch Verringerung der Mindestgebotsgröße sicherstellen, dass auch kleine Flexibilitätsdienstleister teilnehmen können.
- (16) Um die effiziente Integration von Strom aus variablen erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten und den Bedarf an Strom aus fossilen Brennstoffen in Zeiten hoher Stromnachfrage bei gleichzeitig geringer Stromerzeugung aus variablen erneuerbaren Energiequellen zu senken, sollte es den Übertragungsnetzbetreibern möglich sein, für die Laststeuerung ein Produkt zur Lastspitzenreduktion zu konzipieren und damit zur Verringerung der zu bestimmten Tageszeiten im Stromnetz auftretenden Verbrauchsspitzen beizutragen. Dieses Produkt zur Lastspitzenreduktion sollte dazu beitragen, die Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in das System zu maximieren, indem der Stromverbrauch auf Tageszeiten mit einer höheren Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen verlagert wird. Da das Produkt zur Lastspitzenreduktion darauf abzielt, den Stromverbrauch zu verringern und zu verlagern, sollte der Anwendungsbereich dieses Produkts auf die Laststeuerung beschränkt werden. Die Beschaffung des Produkts zur Lastspitzenreduktion sollte so erfolgen, dass es sich nicht mit der Aktivierung von Regelreserveprodukten überschneidet, deren Ziel es ist, die Frequenz des

Stromnetzes stabil zu halten. Um den Umfang der aktivierten Lastreduktion zu überprüfen, sollte der Übertragungsnetzbetreiber von einem Wert ausgehen, der den erwarteten Stromverbrauch ohne Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion widerspiegelt.

- (17) Damit die Verbraucher aktiv an den Elektrizitätsmärkten teilnehmen und selbst Flexibilitätsleistungen erbringen können, werden sie nach und nach mit intelligenten Messsystemen ausgestattet. In einigen Mitgliedstaaten verläuft die Einführung intelligenter Messsysteme jedoch noch schleppend. Wenn noch keine intelligenten Messsysteme installiert sind oder die intelligenten Messsysteme keine ausreichende Datengranularität bieten, sollten die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber Daten spezieller Messgeräte verwenden können, die für Beobachtungszwecke und die Abrechnung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Energiespeicherung bestimmt sind. Die Möglichkeit, die Daten spezieller für Beobachtungszwecke und Abrechnung bestimmter Messgeräte zu nutzen, dürfte die aktive Beteiligung der Verbraucher am Markt und den Ausbau der Laststeuerung auf Verbraucherseite erleichtern. Die Verwendung der Daten dieser speziellen Messgeräte sollte mit Qualitätsanforderungen an die Daten einhergehen.
- (18) Mit dieser Verordnung wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geschaffen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass alle in der DSGVO festgelegten Grundsätze und Verpflichtungen zum Schutz personenbezogener Daten, auch in Bezug auf die Datenminimierung, eingehalten werden. Wenn das Ziel dieser Richtlinie ohne Verarbeitung personenbezogener Daten erreicht werden kann, sollten die Dienstleister anonymisierte und aggregierte Daten heranziehen.
- (19) Verbraucher und Versorger benötigen wirksame und effiziente Terminmärkte, um ihr langfristiges Preisrisiko zu decken und die Abhängigkeit von kurzfristigen Preisen zu verringern. Damit Energiekunden in der gesamten EU in vollem Umfang von den Vorteilen integrierter Elektrizitätsmärkte und des unionsweiten Wettbewerbs profitieren können, sollte das Funktionieren des Stromterminmarkts der Union durch Einrichtung regionaler virtueller Hubs verbessert werden, auch um die bestehende Marktfragmentierung und die geringe Liquidität in vielen Gebotszonen zu überwinden. Regionale virtuelle Hubs sollten mehrere Gebotszonen umfassen und gleichzeitig eine angemessene Preiskorrelation gewährleisten. Einige Gebotszonen werden möglicherweise nicht von einem virtuellen Hub abgedeckt, d. h. sie tragen nicht zum Referenzpreis des Hubs bei. Marktteilnehmer aus diesen Gebotszonen sollten allerdings trotzdem die Möglichkeit haben, sich über einen Hub abzusichern.
- (20) Virtuelle Hubs sollten den aggregierten Preis mehrerer Gebotszonen widerspiegeln und einen Referenzpreis vorzugeben, der von den Marktbetreibern genutzt werden sollte, um Terminabsicherungsprodukte anzubieten. Insofern sollten virtuelle Hubs nicht als Einrichtungen verstanden werden, die Transaktionen vermitteln oder ausführen. Die regionalen virtuellen Hubs sollten durch Bereitstellung eines Referenzpreisindex die Bündelung von Liquidität ermöglichen und den Marktteilnehmern bessere Absicherungsmöglichkeiten bieten.
- (21) Um die Möglichkeiten der Marktteilnehmer zur Absicherung zu verbessern, sollte die Rolle der zentralen Vergabeplattform ausgeweitet werden, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission eingerichtet wurde. Die zentrale Vergabeplattform sollte den Handel mit finanziellen langfristigen Übertragungsrechten zwischen den verschiedenen Gebotszonen und den regionalen virtuellen Hubs anbieten. Die von den Marktteilnehmern für finanzielle Übertragungsrechte übermittelten Aufträge sollten durch eine gleichzeitige Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazität abgeglichen werden. Eine solche Abgleichung bzw. eine solche Zuweisung sollte regelmäßig erfolgen, um für ausreichende Liquidität sorgen und

den Marktteilnehmern damit effiziente Absicherungsmöglichkeiten zu bieten. Die langfristigen Übertragungsrechte sollten häufig ausgegeben werden und Laufzeiten von einem Monat (Month-Ahead) bis zu mindestens drei Jahren (Three-Years-Ahead) aufweisen, um sie an den typischen Absicherungshorizont der Marktteilnehmer anzupassen. Die zentrale Vergabeplattform sollte der Überwachung und Durchsetzung unterliegen, um sicherzustellen, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt.

- (22) Die Netztarife sollten den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern Anreize bieten, Flexibilitätsleistungen, insbesondere Laststeuerung oder Speicherung, zu nutzen und dafür weitere innovative Lösungen zur Optimierung des bestehenden Netzes und zur Beschaffung von Flexibilitätsleistungen zu entwickeln. Im Hinblick darauf sollten die Netztarife so gestaltet werden, dass sie den Betriebs- und Kapitalausgaben der Netzbetreiber oder einer effizienten Kombination beider Arten von Ausgaben Rechnung tragen, damit die Netzbetreiber das Stromnetz kosteneffizient betreiben können. Dies würde darüber hinaus dazu beitragen, erneuerbare Energien zu den geringsten Kosten für das Stromsystem zu integrieren und den Nutzen der Flexibilitätslösungen von Endkunden weiter erhöhen.
- (23) Erneuerbare Offshore-Energiequellen wie Offshore-Windenergie, Meeresenergie und schwimmende Photovoltaikanlagen werden beim Aufbau eines weitgehend auf erneuerbaren Energien beruhenden Energiesystems und bei der Gewährleistung der Klimaneutralität bis 2050 eine entscheidende Rolle spielen. Es gibt jedoch erhebliche Hindernisse, die einer breiteren und effizienten Nutzung entgegenstehen und damit den massiven Ausbau verhindern, der zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlich ist. Ähnliche Hindernisse könnten künftig auch bei anderen Offshore-Technologien auftreten. Zu diesen Hindernissen gehören Investitionsrisiken im Zusammenhang mit der besonderen topografischen Lage von Offshore-Hybridprojekten, die an mehr als einen Markt angebunden sind. Um das Investitionsrisiko für die Träger solcher Offshore-Projekte zu verringern und sicherzustellen, dass Projekte in einer Offshore-Gebotszone uneingeschränkten Zugang zu den umliegenden Märkten haben, sollten die Übertragungsnetzbetreiber den Zugang von Offshore-Projekten zur Kapazität der jeweiligen hybriden Verbindungsleitung für alle Marktzeiteinheiten garantieren. Werden die verfügbaren Übertragungskapazitäten so weit verringert, dass der gesamte erzeugte Strom, den das Offshore-Projekt andernfalls hätte exportieren können, nicht auf den Markt gelangen kann, so sollten die Übertragungsnetzbetreiber, die für die Notwendigkeit der Kapazitätsbegrenzung verantwortlich sind, künftig den jeweiligen Offshore-Projektbetreiber unter Verwendung von Engpasserlösen einen entsprechenden Ausgleich gewähren können. Dieser Ausgleich sollte sich nur auf die für den Markt zur Verfügung stehende Erzeugungskapazität beziehen, die wetterabhängig sein kann, nicht jedoch auf Ausfälle oder Wartungsarbeiten des Offshore-Projekts. Die Einzelheiten einschließlich der Bedingungen für die Beendigung der Maßnahme sollen in einer Durchführungsverordnung festgelegt werden.
- (24) Auf dem Day-Ahead-Großhandelsmarkt werden zunächst die Kraftwerke mit niedrigeren Grenzkosten eingesetzt; der Preis für alle Marktteilnehmer bei Marktclearing wird jedoch durch das letzte Kraftwerk bestimmt, das zur Deckung der Nachfrage benötigt wird, nämlich das Kraftwerk mit den höchsten Grenzkosten. In diesem Zusammenhang hat die Energiekrise gezeigt, dass ein Preisanstieg bei Gas und Steinkohle zu außergewöhnlichen und dauerhaften Steigerungen der Preise führen kann, zu denen der aus Gas und Kohle erzeugte Strom auf dem Day-Ahead-Großhandelsmarkt angeboten wird. Dies wiederum hat in der gesamten Union zu außergewöhnlich hohen Preisen auf dem Day-Ahead-Markt geführt, da Gas- und Kohlekraftwerke unter den zur Deckung der Stromnachfrage benötigten Kraftwerken häufig die mit den höchsten Grenzkosten sind.

- (25) Da der Preis auf dem Day-Ahead-Markt als Referenz für den Preis auf anderen Stromgroßhandelsmärkten dient und alle Marktteilnehmer denselben Clearingpreis erhalten, wurden bei der Nutzung von Technologien mit deutlich niedrigeren Grenzkosten durchweg hohe Einnahmen erzielt.
- (26) Um die Dekarbonisierungsziele der Union und die in REPowerEU festgelegten Ziele für mehr Energieunabhängigkeit zu erreichen, muss die Union den Ausbau der erneuerbaren Energien deutlich beschleunigen. In Anbetracht der zur Verwirklichung dieser Ziele erforderlichen Investitionen sollte der Markt sicherstellen, dass ein langfristiges Preissignal gesetzt wird.
- (27) Innerhalb dieses Rahmens sollten die Mitgliedstaaten danach streben, die richtigen Marktbedingungen für langfristige marktbaserte Instrumente wie Strombezugsverträge (power purchase agreements, PPAs) zu schaffen. Strombezugsverträge sind bilaterale Bezugsvereinbarungen zwischen Stromerzeugern und -käufern. Sie gewährleisten langfristige Preisstabilität für den Kunden und die Sicherheit, die der Erzeuger benötigt, um die Investitionsentscheidung zu treffen. Dennoch gibt es nur in wenigen Mitgliedstaaten aktive Märkte für Strombezugsverträge, sogenannte PPA-Märkte, wobei sich die Käufer in der Regel auf große Unternehmen beschränken, nicht zuletzt, weil es bei Strombezugsverträgen eine Reihe von Hindernissen gibt, insbesondere die Schwierigkeit, in diesen langfristigen Vereinbarungen das Zahlungsausfallrisiko des Käufers zu decken. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung der Maßnahmen zur Verwirklichung der in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegten Ziele für die Verringerung der CO₂-Emissionen berücksichtigen, dass ein dynamischer PPA-Markt geschaffen werden muss.
- (28) Gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates müssen die Mitgliedstaaten die rechtlichen und administrativen Hindernisse für langfristige Verträge über den Bezug von erneuerbarem Strom bewerten, unbegründete Hindernisse beseitigen und die Verbreitung solcher Verträge unterstützen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen Strategien und Maßnahmen beschreiben, die zur Verbreitung von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom beitragen sollen. Unbeschadet dieser Verpflichtung zur Berichterstattung über den sich auf den PPA-Markt auswirkenden Regelungsrahmen sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Artikeln 107 und 108 AEUV dafür sorgen, dass Instrumente zugänglich sind, mit denen Unternehmen, die auf dem PPA-Markt von Marktzutrittsschranken betroffen, aber finanziell gesund sind, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Nichterfüllung der langfristigen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Strombezugsverträge durch die Käufer mindern können. Die Mitgliedstaaten könnten beschließen, eine Garantieregelung zu Marktpreisen einzuführen. Die Mitgliedstaaten sollten darin Bestimmungen aufnehmen, die sicherstellen, dass eine Verminderung der Liquidität auf den Elektrizitätsmärkten vermieden wird, etwa durch Nutzung finanzieller Strombezugsverträge. Verträge über den Bezug von Strom aus fossilen Brennstoffen sollten die Mitgliedstaaten nicht fördern. Obwohl zwischen den Verbrauchern grundsätzlich nicht diskriminiert werden sollte, könnten die Mitgliedstaaten beschließen, diese Instrumente unter Anwendung objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien speziell auf bestimmte Verbrauchergruppen auszurichten. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten auch die Rolle der – etwa durch die Europäische Investitionsbank (EIB) – auf Unionsebene bereitgestellten Instrumente berücksichtigen.
- (29) Den Mitgliedstaaten stehen bei der Gestaltung und Bereitstellung öffentlicher Unterstützung mehrere Instrumente zur Verfügung, um die Entwicklung der PPA-Märkte zu unterstützen. Es würde zur Entwicklung und zum Wachstum der PPA-Märkte beitragen, wenn Projektträger im

Bereich der erneuerbaren Energien, die an einer Ausschreibung für öffentlichen Unterstützung teilnehmen, einen Teil des erzeugten Stroms für den Verkauf im Rahmen eines Strombezugsvertrags reservieren können. Darüber hinaus sollten sich die Mitgliedstaaten bei der Bewertung der Angebote darum bemühen, Kriterien anzuwenden, mit denen für Akteure wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die auf dem PPA-Markt von Marktzutrittsschranken betroffen sind, Anreize für den Zugang zum PPA-Markt geschaffen werden, indem etwa die Ausschreibungsteilnehmer den Vorzug erhalten, die sich verpflichten, für einen Teil des im Rahmen des Projekts erzeugten Stroms einen Strombezugsvertrag mit einem oder mehreren potenziellen Käufern zu schließen, die beim Zugang zum PPA-Markt Schwierigkeiten haben.

- (30) Wenn Mitgliedstaaten beschließen, öffentlich finanzierte neue Investitionen in die Erzeugung von Strom aus CO₂-armen, nichtfossilen Brennstoffen mit direkten Preisstützungssystemen zu fördern, um die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen, sollten diese Systeme die Form zweiseitiger Differenzverträge haben, bei denen neben einer Einnahmengarantie auch eine Obergrenze für die Markteinnahmen der betreffenden Erzeugungsanlagen festgelegt wird. Als neue Investitionen in die Stromerzeugung sollten Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen und Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer gelten.
- (31) Solche zweiseitigen Differenzverträge würden sicherstellen, dass Erzeugereinnahmen, die auf öffentlich geförderte neue Investitionen in die Stromerzeugung zurückgehen, unabhängiger von den schwankenden Preisen für Strom aus fossilen Brennstoffen werden, die in der Regel den Preis auf dem Day-Ahead-Markt vorgeben.
- (32) Soweit jedoch direkte Preisstützungssysteme der Mitgliedstaaten im Bereich der erneuerbaren Energien auf zweiseitige Differenzverträge beschränkt sind, sollte dies auf CO₂-arme Technologien für die Nutzung nichtfossiler Brennstoffe mit niedrigen und stabilen Betriebskosten sowie auf Technologien beschränkt bleiben, die dem Stromsystem in der Regel keine Flexibilität ermöglichen, und nicht für Technologien gelten, die sich in einem frühen Stadium ihrer Markteinführung befinden. Dies ist notwendig, um zu gewährleisten, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Erzeugungstechnologien mit hohen Grenzkosten nicht gefährdet wird, und um für Technologien, die dem Stromsystems Flexibilität ermöglichen, weiterhin den Anreiz zu bieten, den mit ihnen erzeugten Strom auf dem Elektrizitätsmarkt auf der Grundlage ihrer Opportunitätskosten anzubieten. Darüber hinaus sollte die Beschränkung, direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge festzulegen, nicht für neu aufkommende Technologien gelten, für deren Einführung möglicherweise andere Arten direkter Preisstützungssysteme bessere Anreize schaffen könnten. Die Beschränkung sollte die mögliche Ausnahme für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates unberührt lassen und den Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften gemäß Artikel 22 Absatz 7 der genannten Richtlinie Rechnung tragen.
- (33) Angesichts der Notwendigkeit, Rechtssicherheit für die Erzeuger zu schaffen, sollte die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, direkte Preisstützungssysteme für die Stromerzeugung in Form zweiseitiger Differenzverträge anzuwenden, nur für neue Investitionen in die Erzeugung von Strom aus den im vorstehenden Erwägungsgrund genannten Quellen gelten.
- (34) Dank der Obergrenze für die Markteinnahmen dürften direkte Preisstützungssysteme in Form zweiseitiger Differenzverträge in Zeiten hoher Energiepreise eine zusätzliche Einnahmequelle für die Mitgliedstaaten sein. Um die Auswirkungen hoher Strompreise auf die Energiekosten

der Verbraucher weiter abzumildern, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die von den Erzeugern erzielten Einnahmen, die direkten Preisstützungssystemen in Form zweiseitiger Differenzverträgen unterliegen, an alle Stromendkunden, einschließlich Haushalten, KMU und industrieller Verbraucher, auf der Grundlage ihres Verbrauchs weitergegeben werden. Die Umverteilung der Einnahmen sollte so erfolgen, dass die Verbraucher nach wie vor in gewissem Ausmaß dem Preissignal ausgesetzt sind, sodass sie ihren Verbrauch verringern, wenn die Preise hoch sind, bzw. ihn in Zeiträume mit niedrigeren Preisen verlagern (bei denen es sich in der Regel um Zeiträume handelt, in denen der Anteil des aus erneuerbaren Quellen erzeugten Strom höher ist). Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die gleichen Wettbewerbsbedingungen und der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Versorgern durch die Umverteilung der Einnahmen an die Stromendverbraucher nicht beeinträchtigt werden.

- (35) Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die direkten Preisstützungssysteme unabhängig von ihrer Form eine effiziente, wettbewerbsorientierte und liquide Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte nicht untergraben und Anreize dafür erhalten bleiben, dass die Erzeuger auf Marktsignale reagieren und beispielsweise die Erzeugung einstellen, wenn die Strompreise unter ihren Betriebskosten liegen, und dass die Endkunden den Verbrauch verringern, wenn die Strompreise hoch sind. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass Förderregelungen kein Hindernis für die Entwicklung kommerzieller Verträge, z. B. von Strombezugsverträgen, darstellen.
- (36) Zweiseitige Differenzverträge und Strombezugsverträge sind somit einander ergänzende Instrumente, die dazu beitragen, dass die Energiewende vorankommt und die Verbraucher von den Vorteilen erneuerbarer Energiequellen und CO₂-armer Energie profitieren. Vorbehaltlich der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sollte es den Mitgliedstaaten freistehen zu entscheiden, welche Instrumente sie zur Verwirklichung ihrer Dekarbonisierungsziele einzusetzen. Im Rahmen von Strombezugsverträgen tragen private Investoren zur zusätzlichen Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Energie bei, während gleichzeitig niedrige und stabile Strompreise langfristig festgeschrieben werden. Dasselbe Ziel erreichen öffentliche Einrichtungen im Interesse der Verbraucher mit zweiseitigen Differenzverträgen. Beide Instrumente sind notwendig, um durch Nutzung erneuerbarer und CO₂-armer Energie die Dekarbonisierungsziele der Union zu erreichen und gleichzeitig die Verbraucher von den Vorteilen einer kostengünstigen Stromerzeugung profitieren zu lassen.
- (37) Für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien bedarf es weiterer verfügbarer Flexibilitätslösungen, damit die Integration der erneuerbaren Energie in das Netz sichergestellt wird und sich das Stromsystem und das Stromnetz an die Variabilität der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs über verschiedene Zeithorizonte hinweg anpassen können. Die Regulierungsbehörden sollten auf der Grundlage der Angaben der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber regelmäßig den Flexibilitätsbedarf im Stromsystem prüfen. Im Hinblick auf die Dekarbonisierung des Energiesystems sollten bei der Prüfung des Flexibilitätsbedarfs des Stromsystems alle bestehenden und geplanten Investitionen (einschließlich bestehender Anlagen, die noch nicht an das Netz angeschlossen sind) in Flexibilitätsquellen wie flexible Stromerzeugung, Verbindungsleitungen, Laststeuerung, Energiespeicherung oder die Erzeugung erneuerbarer Brennstoffe berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollten die Mitgliedstaaten ein nationales Ziel für nichtfossile Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung festlegen, das sich auch in ihren integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen widerspiegeln sollte.
- (38) Um das nationale Ziel für nichtfossile Flexibilität, etwa die erforderlichen Investitionen für Laststeuerung und Speicherung, zu erreichen, können die Mitgliedstaaten grüne und flexible

Kapazitätsmechanismus neu konzipieren oder durch Umgestaltung bestehender Kapazitätsmechanismen schaffen. Mitgliedstaaten, die einen Kapazitätsmechanismus im Einklang mit den bestehenden Vorschriften anwenden, sollten die Beteiligung nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung durch Einführung zusätzlicher Gestaltungskriterien oder -merkmale fördern.

- (39) Zur Unterstützung der Umweltschutzziele sollte der CO₂-Emissionsgrenzwert gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates als Obergrenze gelten. Die Mitgliedstaaten könnten daher in voller Übereinstimmung mit den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen²⁷, mit denen die Mitgliedstaaten dazu angehalten werden, in Kapazitätsmechanismen umweltfreundliche Kriterien aufzunehmen, technische Leistungsstandards und CO₂-Emissionsgrenzwerte festlegen, mit denen die Beteiligung an Kapazitätsmechanismen auf flexible, nichtfossile Technologien beschränkt wird.
- (40) Darüber hinaus könnten die Mitgliedstaaten, wenn sie keinen Kapazitätsmechanismus anwenden oder wenn die zusätzlichen Kriterien oder Merkmale bei der Gestaltung ihres Kapazitätsmechanismus nicht ausreichen, um das nationale Ziel für die erforderlichen Investitionen in die Laststeuerung und Speicherung zu erreichen, Flexibilitätsförderregelungen in Form von Zahlungen für die verfügbare Kapazität nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung anwenden.
- (41) Bei den Netzanschlussverfahren für neue Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen, insbesondere von Anlagen für erneuerbare Energien, kommt es häufig zu Verzögerungen. Einer der Gründe für solche Verzögerungen ist der Mangel an verfügbarer Netzkapazität an dem vom Investor gewählten Standort, was bedeutet, dass das Netz erweitert oder ausgebaut werden muss, um die Anlagen auf sichere Weise an das System anzuschließen. Eine neue Anforderung an die Stromnetzbetreiber, sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilerebene, Informationen über die in ihren Tätigkeitsbereichen verfügbare Netzkapazität zu veröffentlichen und zu aktualisieren, würde dazu beitragen, dass Investoren ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Informationen über die Verfügbarkeit der Netzkapazität innerhalb des Systems treffen und so zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen können.
- (42) Zur Bewältigung des Problems der langen Antwortzeiten auf Netzanschlussanträge sollten die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber den Nutzern des Systems klare und transparente Informationen über den Stand und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge zur Verfügung stellen. Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber sollten sich bemühen, diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bereitzustellen.
- (43) Während der Energiekrise waren die Verbraucher mit extrem schwankenden Energiegroßhandelspreisen konfrontiert und hatten nur begrenzte Möglichkeiten, sich am Energiemarkt zu beteiligen. Folglich hatten und haben viele Haushalte Schwierigkeiten, ihre Rechnungen zu bezahlen. Schutzbedürftige Verbraucher und von Energiearmut betroffene Gruppen leiden besonders darunter²⁸, doch auch Haushalten mit mittlerem Einkommen sind solche Schwierigkeiten nicht fremd. Verbraucherrechte und Verbraucherschutz müssen daher aktualisiert werden, damit die Verbraucher von der Energiewende profitieren können, ihre

²⁷ Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“ (ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1).

²⁸ Bestimmte Gruppen wie Frauen, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Kinder und Angehörige ethnischer Minderheiten oder Menschen nicht-weißer Hautfarbe haben ein höheres Energiearmutsrisiko oder sind anfälliger für die negativen Auswirkungen von Energiearmut.

Stromkosten von kurzfristigen Preisschwankungen auf den Energiemarkten unabhängig werden und ein neues Risikogleichgewicht zwischen Versorgern und Verbrauchern hergestellt wird.

- (44) Die Verbraucher sollten Zugang zu einer breiten Palette von Angeboten haben, damit sie einen Vertrag auswählen können, der ihren Bedürfnissen entspricht. Die Versorger haben jedoch ihre Angebote reduziert, Festpreisverträge sind seltener geworden und die Auswahl der Angebote ist begrenzt. Die Verbraucher sollten sich jederzeit für einen bezahlbaren und befristeten Festpreisvertrag entscheiden können, und die Versorger sollten die Vertragsbedingungen vor Ablauf eines solchen Vertrags nicht einseitig ändern.
- (45) Wenn die Versorger nicht sicherstellen, dass ihr Stromportfolio ausreichend abgesichert ist, können Änderungen der Großhandelsstrompreise für sie ein finanzielles Risiko bedeuten und zu ihrem Ausfall führen, wobei die Kosten auf die Verbraucher und andere Netznutzer übertragen werden. Daher sollte sichergestellt werden, dass die Versorger angemessen abgesichert sind, wenn sie Festpreisverträge anbieten. Eine geeignete Absicherungsstrategie sollte dem Zugang der Versorger zu ihrer eigenen Erzeugung und ihrer Kapitalisierung sowie ihrer Abhängigkeit von Veränderungen der Großhandelsmarktpreise Rechnung tragen.
- (46) Die Verbraucher sollten die Möglichkeit haben, den Versorger zu wählen, der ihnen den Preis und die Dienstleistung anbietet, die ihren Bedürfnissen am besten entsprechen. Aufgrund der Fortschritte bei der Verbrauchserfassung und der Einzelverbrauchserfassung sowie im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie insgesamt ist es nun technisch möglich, für einen einzigen Standort mehrere Versorger zu wählen. Wenn sie dies wünschen, sollten die Kunden von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen können, um insbesondere für Strom zum Betrieb von Geräten wie Wärmepumpen oder Elektrofahrzeugen, die einen besonders hohen Verbrauch haben oder die ihren Stromverbrauch als Reaktion auf Preissignale auch automatisch verlagern können, einen gesonderten Versorger zu wählen. Darüber hinaus können die Endkunden mit schnell reagierenden speziellen Messgeräten, die an Geräten mit einer flexiblen, kontrollierbaren Last befestigt oder in diese eingebaut sind, an anderen anreizbasierten Laststeuerungssystemen teilnehmen, die Flexibilitätsleistungen auf dem Elektrizitätsmarkt sowie für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber anbieten. Insgesamt sollten solche Vereinbarungen zu einer stärkeren Nutzung der Laststeuerung und zur Stärkung der Position der Verbraucher beitragen, damit diese mehr Kontrolle über ihren Energieverbrauch und ihre Energiekosten bekommen, und gleichzeitig dem Stromsystem zusätzliche Flexibilität bieten, damit Nachfrage- und Angebotsschwankungen bewältigt werden können.
- (47) Aufgrund der zunehmenden Komplexität der Energieangebote und der unterschiedlichen Vermarktungspraktiken ist es für die Verbraucher häufig schwierig, den Inhalt der von ihnen abzuschließenden Verträge vollständig zu erfassen. Unklarheiten gibt es insbesondere im Hinblick darauf, wie der Preis festgesetzt wird, welche Bedingungen für die Vertragsverlängerung gelten, welche Folgen eine Kündigung des Vertrages hat oder aus welchen Gründen der Versorger die Bedingungen ändert. Daher sollten die im Bereich der Aggregierung tätigen Versorger oder Marktteilnehmer den Verbrauchern vor der Vertragsunterzeichnung die wichtigsten Informationen über Energieangebote in knapper und leicht verständlicher Form zur Verfügung stellen.
- (48) Um bei Ausfall eines Versorgers die Kontinuität der Versorgung der Verbraucher zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Versorger letzter Instanz zu benennen, die als Grundversorger behandelt werden können. Ein solcher Versorger könnte beispielsweise die Verkaufsabteilung eines vertikal integrierten Unternehmens sein, das auch Verteilungstätigkeiten ausübt, sofern die Entflechtungsanforderungen gemäß Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt sind. Dies bedeutet

jedoch nicht, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Versorgung zu einem bestimmten festen Mindestpreis zu gewährleisten.

- (49) Die gemeinsame Nutzung von Energie kann mehr Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen hoher und schwankender Großhandelspreise auf die Energiekosten der Verbraucher schaffen, stärkt die Position einer größeren Gruppe von Verbrauchern wie von Energiearmut betroffenen und schutzbedürftigen Verbrauchern, die ansonsten aufgrund finanzieller oder räumlicher Zwänge nicht die Möglichkeit haben, aktive Kunden zu werden, und führt zu einer verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, da zusätzliche private Investitionen mobilisiert und Vergütungspfade diversifiziert werden. Durch die Integration geeigneter Preissignale und Speicheranlagen kann die gemeinsame Nutzung von Strom dazu beitragen, die Grundlage für die Erschließung des Flexibilitätspotenzials kleinerer Verbraucher zu schaffen.
- (50) Aktive Kunden, die Eigentümer, Pächter oder Mieter einer Speicher- oder Erzeugungsanlage sind, sollten das Recht haben, zu viel erzeugte Energie an andere Verbraucher abzugeben und diese damit in die Lage zu versetzen, aktiv zu werden, oder die in gemeinsam geleasten, gemieteten oder im Miteigentum befindlichen Anlagen erzeugte oder gespeicherte erneuerbare Energie entweder direkt oder über einen neutralen Vermittler gemeinsam zu nutzen. Vereinbarungen über gemeinsame Energienutzung beruhen entweder auf einer privaten vertraglichen Vereinbarung zwischen aktiven Kunden oder werden über eine Rechtsperson organisiert. Eine Rechtsperson, die die Kriterien einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates oder einer Bürgerenergiegemeinschaft im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllt, kann mit ihren Mitgliedern Strom gemeinsam nutzen, der in den in ihrem vollständigen Eigentum befindlichen Anlagen erzeugt wird. Bei den Schutz- und Befugnisvorschriften für die gemeinsame Energienutzung sollte besonderes Augenmerk auf von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Verbraucher gelegt werden.
- (51) Mit der gemeinsamen Energienutzung wird der kollektive Verbrauch von selbst erzeugtem oder selbst gespeichertem Strom, der von mehreren gemeinsam handelnden aktiven Kunden in das Netz eingespeist wird, operationalisiert. Die Mitgliedstaaten sollten die geeignete IT-Infrastruktur einrichten, um für die Zwecke der Berechnung der Energiekomponente der Energierechnung die verwaltungstechnische Abgleichung des Verbrauchs mit der selbst erzeugten oder gespeicherten erneuerbaren Energie zu ermöglichen. Der Output dieser Erzeugungs- oder Speicheranlagen sollte auf der Grundlage statischer, variabler oder dynamischer Berechnungsmethoden, die von den aktiven Kunden im Voraus festgelegt oder vereinbart werden können, auf die aggregierten Lastprofile der Verbraucher verteilt werden.
- (52) Schutzbedürftige Kunden sollten angemessen vor Stromsperrern geschützt werden und auch nicht in eine Lage geraten, in der sie zur Trennung von der Versorgung gezwungen sind. Den Versorgern und allen einschlägigen nationalen Behörden kommt bei der Ermittlung geeigneter kurz- und langfristiger Maßnahmen, die schutzbedürftigen Kunden zur Steuerung ihres Energieverbrauchs und ihrer Energiekosten zur Verfügung gestellt werden sollten, nach wie vor eine entscheidende Rolle zu, wobei sie unter anderem eng mit den Systemen der sozialen Sicherheit zusammenarbeiten sollten.
- (53) Öffentliche Eingriffe in die Festsetzung der Stromversorgungspreise sind grundsätzlich eine marktverzerrende Maßnahme. Derartige Eingriffe dürfen daher nur als gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen vorgenommen werden und unterliegen besonderen Bedingungen. Im Rahmen dieser Richtlinie sind regulierte Preise, auch wenn sie nicht kostendeckend sind, für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte und – als Übergangsmaßnahme – für

Haushalte und Kleinstunternehmen möglich. In Krisenzeiten, in denen die Großhandels- und Endkundenpreise für Strom erheblich steigen und sich dies negativ auf die Wirtschaft insgesamt auswirkt, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Anwendung regulierter Preise vorübergehend auch auf KMU auszuweiten. Sowohl für Haushalte als auch für KMU sollten die Mitgliedstaaten vorübergehend regulierte Preise unterhalb der Kosten festsetzen können, solange dies nicht zu einer Verzerrung zwischen den Versorgern führt und die Versorger für die Kosten der nicht kostendeckenden Versorgung einen Ausgleich erhalten. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass eine solche Preisregulierung zielgerichtet ist und keine Anreize zur Erhöhung des Verbrauchs schafft. Daher sollte eine solche Preisregulierung bei Privathaushalten auf 80 % des Medianverbrauchs und bei KMU auf 70 % des Vorjahresverbrauchs begrenzt werden. Die Kommission sollte feststellen, wann eine solche Strompreiskrise besteht, und folglich auch, wann diese Möglichkeit anwendbar wird. Die Kommission sollte darüber hinaus einen Zeitraum von bis zu einem Jahr festlegen, für den die festgelegte vorübergehende Ausweitung der regulierten Preise gilt. Soweit es sich bei einer der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen um eine staatliche Beihilfe handelt, gelten die Bestimmungen über solche Maßnahmen unbeschadet der Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV.

- (54) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen lassen außerdem die Anwendung der Richtlinie 2014/65/EU, der Verordnung (EU) 2016/1011 und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 unberührt.
- (55) Die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates, die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sollten entsprechend geändert werden.
- (56) Da die Ziele dieser Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Verordnung (EU) 2019/943 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Festlegung von Grundsätzen für gut funktionierende, integrierte Elektrizitätsmärkte, die allen Ressourcenanbietern und Stromkunden einen diskriminierungsfreien Marktzugang bieten, die Entwicklung von Stromterminmärkten ermöglichen, damit sich die Versorger und Verbraucher gegen das Risiko künftiger Schwankungen der Strompreise absichern oder vor diesem Risiko schützen können, und die die Position der Verbraucher stärken, Wettbewerbsfähigkeit auf dem Weltmarkt sicherstellen, die Flexibilität durch Laststeuerung, Energiespeicherung und andere nichtfossile Flexibilitätslösungen erhöhen, Energieeffizienz sicherstellen, die Aggregierung von dezentralem Angebot und dezentraler Nachfrage erleichtern sowie die Marktintegration und die Integration verschiedener Sektoren und eine marktbasierter Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Quellen ermöglichen;“

b) Folgender Buchstabe e wird angefügt:

„e) die Unterstützung langfristiger Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Befähigung der Verbraucher, die Abhängigkeit ihrer Energiekosten von Schwankungen der Strompreise an den Kurzfristmärkten, insbesondere der Preise für fossile Brennstoffe, mittel- bis langfristig zu verringern.“

2. In Artikel 2 werden folgende Nummern angefügt:

„72. „Spitzenlaststunde“ bezeichnet eine Stunde mit dem höchsten Stromverbrauch in Verbindung mit einer geringen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, wobei der zonenübergreifende Austausch zu berücksichtigen ist;

73. „Lastspitzenreduktion“ bezeichnet die Möglichkeit von Marktteilnehmern, den Stromverbrauch in vom Übertragungsnetzbetreiber bestimmten Spitzenlaststunden zu senken;

74. „Produkt zur Lastspitzenreduktion“ bezeichnet ein marktbares Produkt, über das die Marktteilnehmer Leistungen zur Lastspitzenreduktion für Übertragungsnetzbetreiber erbringen können;

75. „virtueller Hub“ bezeichnet eine nichtphysische Region, die mehr als eine Gebotszone umfasst und für die anhand einer Methode ein Indexpreis festgelegt wird;

76. „zweiseitiger Differenzvertrag“ bezeichnet einen Vertrag zwischen einem Betreiber einer Gesamteinrichtung zur Stromerzeugung und einer Gegenpartei, in der Regel einer öffentlichen Einrichtung, der sowohl eine geschützte Mindestvergütung als auch eine Begrenzung für eine überhöhte Vergütung vorsieht; der Vertrag ist so ausgelegt, dass Anreize für die Erzeugungsanlage zum effizienten Betrieb und zur effizienten Teilnahme an den Elektrizitätsmärkten erhalten bleiben, und steht mit den in Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Grundsätzen im Einklang;

77. „Strombezugsvertrag“ oder „PPA“ bezeichnet einen Vertrag, in dessen Rahmen eine natürliche oder juristische Person zustimmt, Strom von einem Stromerzeuger auf Marktbasis zu beziehen;

78. „Markteinnahmen“ bezeichnet realisierte Einnahmen, die ein Stromerzeuger als Gegenleistung für den Verkauf und die Lieferung von Strom in der Union erhält, unabhängig von der vertraglichen Form, in der dieser Austausch stattfindet, und ohne eine etwaige Unterstützung durch die Mitgliedstaaten;

79. „spezielles Messgerät“ bezeichnet ein Gerät, das an einer Anlage befestigt oder in eine Anlage eingebaut ist, mit der Laststeuerungs- oder Flexibilitätsleistungen am Elektrizitätsmarkt oder an Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber verkauft werden;

80. „Flexibilität“ bezeichnet die Fähigkeit eines Stromsystems, sich während der relevanten Marktzeitbereiche an die Variabilität der Erzeugungs- und Verbrauchsmuster und der Netzverfügbarkeit anzupassen.“

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Übertragungsnetzbetreiber und NEMO oder eine von ihnen benannte Einrichtung organisieren gemeinsam die Verwaltung der integrierten Day-Ahead- und Intraday-Märkte gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222. Die Übertragungsnetzbetreiber und NEMO arbeiten auf Unionsebene

oder, sofern angemessener, auf regionaler Ebene zusammen, um für eine höchstmögliche Effizienz und Wirksamkeit des Day-Ahead- und Intraday-Stromhandels in der Union zu sorgen. Die Pflicht zur Zusammenarbeit gilt unbeschadet der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Stromhandel unterliegen die Übertragungsnetzbetreiber und NEMO der Regulierungsaufsicht durch die Regulierungsbehörden gemäß Artikel 59 der Richtlinie (EU) 2019/944 und durch ACER gemäß den Artikeln 4 und 8 der Verordnung (EU) 2019/942.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

i) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) allen Marktteilnehmern möglichst viele Gelegenheiten bieten, diskriminierungsfrei und weitestgehend echtzeitnah in allen Gebotszonen am zonenübergreifenden sowie am zoneninternen Handel teilzunehmen,“

ii) folgender Buchstabe ca wird eingefügt:

„ca) so organisiert sein, dass sowohl für den zonenübergreifenden als auch für den zoneninternen Handel die Aufteilung der Liquidität auf alle NEMO gewährleistet ist;“

4. Die folgenden Artikel 7a und 7b werden eingefügt:

„Artikel 7a
Produkt zur Lastspitzenreduktion

- (1) Unbeschadet des Artikels 40 Absätze 5 und 6 der Elektrizitätsrichtlinie können sich die Übertragungsnetzbetreiber Produkte zur Lastspitzenreduktion beschaffen, um die Stromnachfrage in Spitzenlaststunden zu senken.
- (2) Übertragungsnetzbetreiber, die sich ein Produkt zur Lastspitzenreduktion beschaffen wollen, legen der Regulierungsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats einen Vorschlag vor, in dem die Dimensionierung und die Bedingungen für die Beschaffung des Produkts zur Lastspitzenreduktion festgelegt sind. Der Vorschlag des Übertragungsnetzbetreibers muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - a) Die Dimensionierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion basiert auf einer Analyse der Notwendigkeit eines zusätzlichen Dienstes zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Bei der Analyse werden ein Zuverlässigkeitsstandard oder objektive und transparente Kriterien für die Netzstabilität berücksichtigt, die von der Regulierungsbehörde genehmigt wurden. Bei der Dimensionierung werden die

- Nachfrageprognosen, die Prognosen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Prognosen für andere Flexibilitätsquellen des Systems berücksichtigt. Die Dimensionierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion wird begrenzt, um sicherzustellen, dass der erwartete Nutzen des Produkts die prognostizierten Kosten nicht übersteigt;
- b) die Beschaffung eines Produkts zur Lastspitzenreduktion beruht auf objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien und beschränkt sich auf die Laststeuerung;
 - c) die Beschaffung des Produkts zur Lastspitzenreduktion erfolgt im Rahmen eines wettbewerblichen Angebotsverfahrens, wobei die Auswahl anhand der niedrigsten Kosten für die Erfüllung vorab festgelegter technischer und ökologischer Kriterien vorgenommen wird;
 - d) Verträge über ein Produkt zur Lastspitzenreduktion dürfen nicht mehr als zwei Tage vor dessen Aktivierung geschlossen werden, und die Vertragslaufzeit darf höchstens einen Tag betragen;
 - e) durch die Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion darf sich die zonenübergreifende Kapazität nicht verringern;
 - f) die Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion erfolgt nach der Schließung des Day-Ahead-Marktes und vor Beginn des Regelreservemarkts;
 - g) das Produkt zur Lastspitzenreduktion darf nicht mit der Aufnahme der Stromerzeugung hinter dem Messpunkt verbunden sein.
- (3) Die tatsächliche Verbrauchsverringerung aufgrund der Aktivierung eines Produkts zur Lastspitzenreduktion wird anhand eines Basiswerts gemessen, der den erwarteten Stromverbrauch ohne Aktivierung des Produkts zur Lastspitzenreduktion widerspiegelt. Die Übertragungsnetzbetreiber entwickeln in Absprache mit den Marktteilnehmern eine Methode zur Bestimmung des Basiswerts und legen sie der Regulierungsbehörde vor.
- (4) Die Regulierungsbehörden genehmigen den Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber, die sich ein Produkt zur Lastspitzenreduktion beschaffen wollen, und die vorgelegte Methode zur Bestimmung des Basiswerts nach deren Vorlage gemäß den Absätzen 2 und 3 oder fordern die Übertragungsnetzbetreiber auf, den Vorschlag zu ändern, wenn er die Anforderungen der genannten Absätze nicht erfüllt.

Artikel 7b

Spezielles Messgerät

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern, im Hinblick auf die Beobachtbarkeit und Abrechnung von Laststeuerungs- und Flexibilitätsleistungen Daten von speziellen Messgeräten, auch aus Speichersystemen, zu nutzen.
- (2) Die Mitgliedstaaten legen Anforderungen an ein Verfahren zur Validierung der Daten der speziellen Messgeräte fest, um die Qualität der Daten zu überprüfen und sicherzustellen.“

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die NEMO gestatten es den Marktteilnehmern, Energie möglichst echtzeitnah, zumindest jedoch bis zum Zeitpunkt der Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes, zu handeln. Spätestens ab dem 1. Januar 2028 darf die Schließung des zonenübergreifenden Intraday-Marktes nicht früher als 30 Minuten vor Echtzeit erfolgen.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die NEMO stellen für den Handel an den Day-Ahead- und Intraday-Märkten Produkte zur Verfügung, die mit Mindestgebotsgrößen von 100 kW oder weniger klein genug sind, um die wirksame Beteiligung der Laststeuerung, der Energiespeicherung und kleiner Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen – auch durch direkte Teilnahme der Kunden – zu ermöglichen.“

6. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Terminmärkte

- (1) Bis zum 1. Dezember 2024 legt ENTSO (Strom) ACER nach Konsultation der ESMA einen Vorschlag für die Einrichtung regionaler virtueller Hubs für den Terminmarkt vor. In diesem Vorschlag
 - a) wird der geografische Umfang der virtuellen Hubs für den Terminmarkt, einschließlich der Gebotszonen, die diese Hubs bilden, mit dem Ziel festgelegt, die Preiskorrelation zwischen den Referenzpreisen und den Preisen der Gebotszonen, die virtuelle Hubs bilden, zu maximieren;
 - b) muss eine Methode zur Berechnung der Referenzpreise für die virtuellen Hubs für den Terminmarkt enthalten sein, die darauf abzielt, die Korrelationen zwischen dem Referenzpreis und den Preisen der Gebotszonen, die einen virtuellen Hub bilden, zu

- maximieren; diese Methode gilt für alle virtuellen Hubs und muss auf vorab festgelegten objektiven Kriterien beruhen;
- c) werden die finanziellen langfristigen Übertragungsrechte von Gebotszonen zu den virtuellen Hubs für den Terminmarkt festgelegt;
 - d) werden die Handelsmöglichkeiten für Absicherungsprodukte, die sich auf die virtuellen Hubs für den Terminmarkt beziehen, sowie für langfristige Übertragungsrechte zwischen Gebotszonen und virtuellen Hubs maximiert.
- (2) ACER bewertet und genehmigt oder ändert den Vorschlag zur Einrichtung der regionalen virtuellen Hubs für den Terminmarkt innerhalb von sechs Monaten nach seinem Eingang. Im letzteren Fall konsultiert ACER vor Annahme der Änderungen ENTSO (Strom). Der angenommene Vorschlag wird auf der Website von ACER veröffentlicht.
- (3) Die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform muss eine in Anhang II der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates genannte Rechtsform haben.
- (4) Die zentrale Vergabeplattform muss
- a) den Handel mit langfristigen Übertragungsrechten zwischen den einzelnen Gebotszonen und virtuellen Hubs ermöglichen; ist eine Gebotszone nicht Teil eines virtuellen Hubs, kann sie an einen virtuellen Hub oder andere Gebotszonen, die Teil derselben Kapazitätsberechnungsregion sind, finanzielle langfristige Übertragungsrechte vergeben;
 - b) langfristige zonenübergreifende Kapazität regelmäßig und auf transparente, marktisierte und diskriminierungsfreie Weise zuweisen; die Frequenz der Zuweisung langfristiger zonenübergreifender Kapazität muss zum effizienten Funktionieren des Terminmarkts beitragen;
 - c) Handel mit finanziellen Übertragungsrechten anbieten, der es den Inhabern dieser finanziellen Übertragungsrechte ermöglichen, sich gegen positive und negative Preisspreads abzusichern, und die häufig fällig werden und Laufzeiten von bis zu mindestens drei Jahren aufweisen.
- (5) Ist eine Regulierungsbehörde der Ansicht, dass den Marktteilnehmern keine ausreichenden Absicherungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, so kann sie von Strombörsen oder Übertragungsnetzbetreibern verlangen, zusätzliche Maßnahmen wie z. B. Market-Making-Tätigkeiten zu ergreifen, um die Liquidität des Terminmarkts zu verbessern; falls an den Terminmärkten Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 betroffen sind, konsultiert sie davor die jeweils zuständigen Finanzmarktbehörden. Vorbehaltlich der Einhaltung des Wettbewerbsrechts der Union sowie der Richtlinie (EU) 2014/65 und der

Verordnungen (EU) Nr. 648/2012 und (EU) Nr. 600/2014 steht es den Marktbetreibern frei, Terminabsicherungsprodukte – einschließlich langfristiger Terminabsicherungsprodukte – zu entwickeln, um den Marktteilnehmern, einschließlich der Eigentümer von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung, in denen erneuerbare Energiequellen genutzt werden, angemessene Möglichkeiten zur Absicherung gegen die finanziellen Risiken von Preisschwankungen zu bieten. Die Mitgliedstaaten dürfen nicht verlangen, dass solche Absicherungstätigkeiten auf Transaktionen innerhalb eines Mitgliedstaats oder einer Gebotszone beschränkt werden dürfen.“

7. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

[a] Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Tarifmethoden spiegeln die Fixkosten der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber wider und berücksichtigen sowohl Kapital- als auch Betriebskosten, einschließlich der Vorabinvestitionen, um sowohl kurzfristig als auch langfristig angemessene Anreize für Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber zu setzen und so die Effizienz einschließlich der Energieeffizienz zu steigern, die Marktintegration und die Versorgungssicherheit zu fördern, die Nutzung von Flexibilitätsleistungen und effiziente Investitionen einschließlich Lösungen zur Optimierung des bestehenden Netzes zu unterstützen, die Laststeuerung sowie die damit verbundenen Forschungstätigkeiten zu unterstützen und Innovationen im Interesse der Verbraucher in Bereichen wie Digitalisierung, Flexibilitätsleistungen und Verbindungsleitungen zu erleichtern.“

[b] Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Übertragungs- und Verteilungstarifmethoden müssen den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern Anreize für den kosteneffizientesten Betrieb und Ausbau ihrer Netze bieten, unter anderem mittels der Beschaffung von Dienstleistungen. Zu diesem Zweck erkennen die Regulierungsbehörden maßgebliche Kosten an und berücksichtigen sie in den Übertragungs- und Verteilungstarifen; außerdem führen sie Leistungsziele ein, um den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern Anreize zur Steigerung der Effizienz in ihren Netzen zu bieten, auch durch Energieeffizienz, die Nutzung von Flexibilitätsleistungen sowie den Ausbau intelligenter Netze und die breitere Einführung intelligenter Messsysteme.“

[c] Absatz 9 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Methoden zur Wahrung der Transparenz bei der Festsetzung und Struktur der Tarife, einschließlich Vorabinvestitionen,“

[d] in Absatz 9 wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Anreize für effiziente Investitionen in Netze, auch in Bezug auf Flexibilitätsressourcen und flexible Netzanschlussverträge.“

8. Artikel 19 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Erhaltung oder Ausbau von zonenübergreifenden Kapazitäten durch Optimierung des Einsatzes vorhandener Verbindungsleitungen, erforderlichenfalls durch koordinierte Entlastungsmaßnahmen, oder Deckung von Kosten von Investitionen in die Netze, die für die Verringerung von Engpässen bei Verbindungsleitungen maßgeblich sind, oder“

b) folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) Ausgleich für Betreiber von Offshore-Erzeugungsanlagen in einer Offshore-Gebotszone, wenn der Zugang zu den Verbundmärkten so eingeschränkt ist, dass ein oder mehrere Übertragungsnetzbetreiber auf der Verbindungsleitung oder den kritischen Netzelementen, die Auswirkungen auf die Kapazität der Verbindungsleitung haben, nicht genügend Kapazität zur Verfügung gestellt haben, sodass der Betreiber der Offshore-Anlage seine Stromerzeugungskapazität nicht auf den Markt exportieren kann.“

9. Folgendes Kapitel IIIa wird eingefügt:

„Kapitel IIIa

Spezifische Investitionsanreize zur Erreichung der Dekarbonisierungsziele der Union

Artikel 19a

Strombezugsverträge

- (1) Die Mitgliedstaaten fördern Strombezugsverträge, um die Ziele aus ihrem integrierten nationalen Energie- und Klimaplan in Bezug auf die Dimension ‚Dekarbonisierung‘ gemäß Artikel 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1999 zu erreichen und gleichzeitig wettbewerbsfähige und liquide Elektrizitätsmärkte zu bewahren.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Instrumente wie Garantieregelungen zu Marktpreisen, die die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsausfällen von Abnehmern im Rahmen der Strombezugsverträge verringern sollen, vorhanden sind und gemäß den

Artikeln 107 und 108 AEUV für Kunden zugänglich sind, die von Marktzutrittsschranken auf dem Markt für Strombezugsverträge betroffen sind und sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Die Mitgliedstaaten berücksichtigen dabei die auf Unionsebene vorhandenen Instrumente. Die Mitgliedstaaten legen anhand diskriminierungsfreier Kriterien fest, an welche Kundenkategorien sich diese Instrumente richten.

- (3) Von den Mitgliedstaaten gedeckte Garantieregelungen für Strombezugsverträge müssen Bestimmungen enthalten, die eine Verringerung der Liquidität auf den Elektrizitätsmärkten verhindern, und dürfen den Erwerb von Strom aus fossilen Brennstoffen nicht fördern.
- (4) Bei der Gestaltung der Förderregelungen für Strom aus erneuerbaren Quellen geben die Mitgliedstaaten Projekte, bei denen ein Teil des Stroms für den Verkauf im Rahmen eines Strombezugsvertrags oder anderer marktbasierter Vereinbarungen reserviert ist, die Möglichkeit zur Teilnahme, und sie bemühen sich um die Anwendung von Bewertungskriterien, die Kunden, die von Hindernissen beim Zutritt zum Markt betroffen sind, Anreize für den Zugang zum Markt für Strombezugsverträge bieten. Diese Bewertungskriterien können insbesondere Bieter den Vorzug geben, die für einen Teil der Stromerzeugung im Rahmen des Projekts einen unterzeichneten Strombezugsvertrag oder die Zusage zur Unterzeichnung eines Strombezugsvertrags durch einen oder mehrere potenzielle Käufer vorlegen, die von Hindernissen beim Zutritt zum Markt für Strombezugsverträge betroffen sind.
- (5) In den Strombezugsverträgen werden die Gebotszone der Lieferung und die Verantwortung für die Sicherung der zonenübergreifenden Übertragungsrechte für den Fall einer Änderung der Gebotszone gemäß Artikel 14 festgelegt.
- (6) In den Strombezugsverträgen werden im Einklang mit dem Wettbewerbsrecht der Union die Bedingungen festgelegt, unter denen Kunden und Erzeuger aus den Strombezugsverträgen austreten können, z. B. geltende Austrittsgebühren und Kündigungsfristen.

Artikel 19b

Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung

- (1) Direkte Preisstützungssysteme für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus den in Absatz 2 genannten Quellen haben die Form eines zweiseitigen Differenzvertrags. Neue Investitionen in die Stromerzeugung umfassen Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen, Investitionen zum Repowering bestehender Stromerzeugungsanlagen sowie Investitionen zur Erweiterung bestehender Stromerzeugungsanlagen oder zur Verlängerung ihrer Lebensdauer.
- (2) Absatz 1 gilt für neue Investitionen in die Stromerzeugung aus folgenden Quellen:
 - a) Windenergie;
 - b) Solarenergie;
 - c) geothermische Energie;
 - d) Wasserkraft ohne Speicher;
 - e) Kernenergie.

- (3) Direkte Preisstützungssysteme in Form von zweiseitigen Differenzverträgen müssen
- so gestaltet sein, dass die Einnahmen, die erzielt werden, wenn der Marktpreis über dem Ausübungspreis liegt, auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchsanteils (gleiche Kosten/Erstattung je verbrauchter MWh) auf alle Stromendkunden verteilt werden;
 - sicherstellen, dass die Verteilung der Einnahmen an die Stromendkunden so gestaltet ist, dass die Anreize für die Verbraucher, ihren Verbrauch zu senken oder ihn auf Zeiten niedriger Strompreise zu verlagern, nicht beseitigt werden und der Wettbewerb zwischen den Stromanbietern nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 19c

Bewertung des Flexibilitätsbedarfs

- Bis zum 1. Januar 2025 und danach alle zwei Jahre bewertet die Regulierungsbehörde jedes Mitgliedstaats vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die Versorgungssicherheit kosteneffizient zu gewährleisten und das Stromsystem zu dekarbonisieren, sowie unter Berücksichtigung der Integration der einzelnen Sektoren den Flexibilitätsbedarf im Stromsystem für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren und erstellt einen Bericht darüber. Der Bericht muss sich auf die Daten und Analysen stützen, die von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern dieses Mitgliedstaats gemäß Absatz 2 bereitgestellt und nach der Methode gemäß Absatz 3 erstellt wurden.
- Der Bericht muss eine Bewertung des Flexibilitätsbedarfs bei der Integration von Strom aus erneuerbaren Quellen in das Stromnetz enthalten und insbesondere das Potenzial nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung zur Deckung dieses Bedarfs sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene berücksichtigen. In dem Bericht wird zwischen saisonalem, täglichem und stündlichem Flexibilitätsbedarf unterschieden.
- Die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber jedes Mitgliedstaats übermitteln der Regulierungsbehörde die für die Erstellung des in Absatz 1 genannten Berichts erforderlichen Daten und Analysen.
- ENTSO (Strom) und die EU-VNBO koordinieren die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der gemäß Absatz 2 vorzulegenden Daten und Analysen. Dabei müssen sie insbesondere
 - Art und Format der Daten festlegen, die die Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber den Regulierungsbehörden zur Verfügung stellen müssen;
 - eine Methode für die Analyse des Flexibilitätsbedarfs durch Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber entwickeln, wobei mindestens alle bestehenden Flexibilitätsquellen und geplanten Investitionen auf Verbund-, Übertragungs- und

Verteilungsebene sowie die Notwendigkeit, das Stromnetz zu dekarbonisieren, zu berücksichtigen sind.

- (5) ENTSO (Strom) und die EU-VNBO arbeiten bei der Koordinierung der Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber eng zusammen.
- (6) Bis zum 1. März 2024 legen ENTSO (Strom) und die EU-VNBO der ACER gemeinsam einen Vorschlag für Art und Format der an die Regulierungsbehörden zu übermittelnden Daten und die in Absatz 3 genannte Methode vor. ACER genehmigt oder ändert den Vorschlag innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. Im letzteren Fall konsultiert ACER vor Annahme der Änderungen ENTSO (Strom) und die EU-VNBO. Der angenommene Vorschlag wird auf der Website von ACER veröffentlicht.
- (7) Die Regulierungsbehörden übermitteln ACER die in Absatz 1 genannten Berichte und veröffentlichen sie. Innerhalb von 12 Monaten nach Eingang der Berichte erstellt ACER einen Bericht, in dem sie die Berichte analysiert und in Bezug auf die Feststellungen der Regulierungsbehörden Empfehlungen zu Fragen von grenzüberschreitender Relevanz abgibt.

Artikel 19d

Indikatives nationales Ziel für Laststeuerung und Speicherung

Auf der Grundlage des Berichts der Regulierungsbehörde gemäß Artikel 19c Absatz 1 legt jeder Mitgliedstaat ein indikatives nationales Ziel für Laststeuerung und Speicherung fest. Dieses indikative nationale Ziel muss sich auch in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Dimension ‚Energiebinnenmarkt‘ gemäß den Artikeln 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1999 und in ihren integrierten zweijährlichen Fortschrittsberichten gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2018/1999 widerspiegeln.

Artikel 19e

Flexibilitätsförderregelungen

- (1) Mitgliedstaaten, die einen Kapazitätsmechanismus gemäß Artikel 21 anwenden, müssen die Förderung der Beteiligung nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung durch Einführung zusätzlicher Kriterien oder Merkmale bei der Gestaltung des Kapazitätsmechanismus in Betracht ziehen.
- (2) Reichen die gemäß Absatz 1 eingeführten Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung an Kapazitätsmechanismen nicht aus, um den gemäß Artikel 19d ermittelten Flexibilitätsbedarf zu decken, so können die Mitgliedstaaten Flexibilitätsförderregelungen anwenden, die aus Zahlungen für die verfügbare Kapazität nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung bestehen.

- (3) Mitgliedstaaten, die keinen Kapazitätsmechanismus anwenden, können Flexibilitätsförderregelungen in Form von Zahlungen für die verfügbare Kapazität nichtfossiler Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung anwenden.

Artikel 19f

Grundsätze für die Gestaltung von Flexibilitätsförderregelungen

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 19e Absätze 2 und 3 angewandten Flexibilitätsförderregelungen für nichtfossile Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung

- a) dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den ermittelten Flexibilitätsbedarf auf kosteneffiziente Weise zu decken;
- b) müssen sich auf neue Investitionen in nichtfossile Flexibilität wie Laststeuerung und Speicherung beschränken;
- c) dürfen nicht mit der Aufnahme der Stromerzeugung aus fossilen Quellen hinter dem Messpunkt verbunden sein;
- d) müssen für die Auswahl der Kapazitätsanbieter ein offenes, transparentes, wettbewerbliches, diskriminierungsfreies und kosteneffizientes Verfahren vorsehen;
- e) müssen unangemessene Verzerrungen einer effizienten Funktionsweise der Elektrizitätsmärkte, einschließlich der Aufrechterhaltung von Anreizen für einen effizienten Betrieb und von Preissignalen, und den Einfluss von Preisschwankungen und Marktrisiken verhindern;
- f) müssen Anreize für die marktbasierte und marktorientierte Integration in den Elektrizitätsmarkt setzen, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten zu vermeiden und etwaige Systemintegrationskosten und die Netzstabilität zu berücksichtigen sind;
- g) müssen hinsichtlich der aktivierten Energie einen Mindestumfang der Marktteilnahme vorsehen, der den technischen Merkmalen der Speicherung und Laststeuerung Rechnung trägt;
- h) müssen angemessene Sanktionen gegen Kapazitätsanbieter vorsehen, die den unter Buchstabe g genannten Mindestumfang der Marktteilnahme nicht einhalten oder Anreize für einen effizienten Betrieb oder Preissignale nicht beachten;
- i) müssen der grenzüberschreitenden Teilnahme offenstehen.“

10. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Durchführung der koordinierten Kapazitätsberechnung im Einklang mit den Methoden, die gemäß den auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinien für die Vergabe langfristiger Kapazität, für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement und über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem ausgearbeitet wurden.“

11. Artikel 50 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen in klarer und transparenter Weise Informationen über die Kapazität, die für neue Anschlüsse in ihren jeweiligen Betriebsgebieten zur Verfügung steht, auch in Engpassgebieten, sofern Anschlüsse für eine flexible Energiespeicherung vorgenommen werden können, und aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich. Zudem stellen die Übertragungsnetzbetreiber den Netznutzern klare und transparente Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Netzanschlussanträge bereit. Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.“

12. In Artikel 57 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber arbeiten zusammen, um Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren jeweiligen Betriebsgebieten verfügbare Kapazität in kohärenter Weise zu veröffentlichen und den Entwicklern neuer Energieprojekte und anderen potenziellen Netznutzern in ausreichend granulare Visibilität zu verschaffen.“

13. Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Regeln für Kapazitätsvergabe und Engpassmanagement gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2019/944 sowie den Artikeln 7 bis 10, 13 bis 17, 19 und 35 bis 37 dieser Verordnung, darunter Regeln für Methoden und Verfahren zur Berechnung der Day-Ahead-, Intraday- und langfristigen Kapazität, Netzmodelle, Gebotszonenkonfiguration, Redispatch und Countertrading, Handelsalgorithmen, Day-Ahead- und Intraday-Marktkopplung, einschließlich der Möglichkeit des Betriebs durch eine einzige Einrichtung, Verbindlichkeit der vergebenen zonenübergreifenden Kapazität, Verteilung der Engpasserlöse, Zuweisung der langfristigen finanziellen Übertragungsrechte durch die zentrale

Vergabeplattform, Risikoabsicherung bei zonenübergreifender Übertragung, Nominierungsverfahren sowie Deckung der Kosten der Kapazitätsvergabe und des Engpassmanagements;“

14. Folgender Artikel 69a wird angefügt:

„Artikel 69a

Wechselwirkungen mit den Finanzvorschriften der Union

Diese Verordnung lässt die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2014/65, der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unberührt, wenn Marktteilnehmer oder Marktbetreiber Tätigkeiten im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten durchführen, insbesondere mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2014/65.“

15. In Anhang I erhält Nummer 1.2 folgende Fassung:

„1.2. Die koordinierte Kapazitätsberechnung erfolgt für alle Vergabezeitbereiche.“

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt

Die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 8 und 49 erhalten folgende Fassung:

„8. ‚aktiver Kunde‘ einen Endkunden oder eine Gruppe gemeinsam handelnder Endkunden, der bzw. die an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen erzeugte oder eigenerzeugte oder mit anderen gemeinsam an einem anderen Ort innerhalb derselben Gebotszone erzeugte Elektrizität verbraucht oder speichert oder eigenerzeugte Elektrizität verkauft oder an Flexibilitäts- oder Energieeffizienzprogrammen teilnimmt, sofern es sich dabei nicht um seine bzw. ihre gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt;“

„49. ‚nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung‘ eine von Übertragungs- oder Verteilernetzbetreibern genutzte Dienstleistung für statische Spannungsregelung, die Einspeisung von dynamischem Blindstrom, Trägheit der lokalen Netzstabilität, Kurzschlussstrom, Schwarzstartfähigkeit, Inselbetriebsfähigkeit und Lastspitzenreduktion;“

b) folgende Nummern werden eingefügt:

„15a. „Elektrizitätsversorgungsvertrag mit fester Laufzeit und Festpreis“ einen Elektrizitätsversorgungsvertrag zwischen einem Versorger und einem Endkunden, der dieselben Vertragsbedingungen, einschließlich des Preises, garantiert, wobei er innerhalb eines Festpreises ein flexibles Element enthalten kann, z. B. unterschiedliche Preise für Spitzenlastzeiten und Nebenzeiten;“

„10a. „gemeinsame Energienutzung“ den Eigenverbrauch aktiver Kunden von Energie aus erneuerbaren Quellen, wobei

- a) diese Energie entweder außerhalb des Standorts oder an gemeinsamen Standorten von einer Anlage erzeugt oder gespeichert wird, die ganz oder teilweise in ihrem Eigentum steht oder von ihnen gepachtet oder gemietet wird, oder
- b) ihnen das Recht auf die Energie von einem anderen aktiven Kunden kostenlos oder gegen eine Vergütung übertragen wurde;“

„10b. „Peer-to-Peer-Geschäft“ mit erneuerbarer Energie ein Peer-to-Peer-Geschäft im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2018/2001;“

„24a. „Versorger letzter Instanz“ einen Versorger, der von einem Mitgliedstaat benannt wurde, um die Stromversorgung der Kunden eines Versorgers zu übernehmen, der seinen Betrieb eingestellt hat;“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4
Freie Versorgerwahl

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden Strom vom Anbieter ihrer Wahl beziehen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es allen Kunden freisteht, gleichzeitig über mehr als einen Elektrizitätsversorgungsvertrag zu verfügen, und dass die Kunden zu diesem Zweck Anspruch auf mehr als einen Mess- und Abrechnungspunkt für den zentralen Anschlusspunkt ihrer Räumlichkeiten haben.“

3. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit, mit Festpreis und mit dynamischen Stromtarifen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorger nach dem nationalen Regelungsrahmen Verträge mit fester Laufzeit, mit Festpreis und mit dynamischen Stromtarifen anbieten können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Endkunden, die über einen intelligenten Zähler verfügen, den Abschluss eines Vertrags mit dynamischen Stromtarifen verlangen können und dass alle Endkunden den Abschluss eines Stromtarifvertrags, der eine feste Laufzeit und einen Festpreis aufweist, mit mindestens einem Versorger sowie mit jedem Versorger, der mehr als 200 000 Endkunden hat, für eine Laufzeit von mindestens einem Jahr verlangen können.“

c) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrags ist den Endkunden eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Diese Zusammenfassung muss mindestens Angaben zum Gesamtpreis, zu Sonderangeboten, zusätzlichen Dienstleistungen und Preisnachlässen sowie zu den in Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a, b, d, e und f genannten Rechten enthalten. Die Kommission stellt dazu Leitlinien bereit.“

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden von den Versorgern vollständig über die Chancen, Kosten und Risiken von Verträgen mit dynamischen Stromtarifen informiert werden, und dass die Versorger verpflichtet sind, den Endkunden dementsprechende Informationen, auch über den erforderlichen Einbau eines geeigneten Stromzählers, zu liefern. Die Regulierungsbehörden überwachen die Marktentwicklungen und bewerten die möglichen Risiken neuer Produkte und Dienstleistungen und befassen sich mit missbräuchlichen Praktiken.“

4. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 15a

Recht auf gemeinsame Energienutzung

- (1) Alle Haushalte, kleinen und mittleren Unternehmen sowie öffentlichen Einrichtungen haben das Recht, sich als aktive Kunden an der gemeinsamen Energienutzung zu beteiligen.
- a) Aktive Kunden haben das Recht, Energie aus erneuerbaren Quellen auf der Grundlage privater Vereinbarungen oder über eine Rechtsperson gemeinsam zu nutzen.
 - b) Aktive Kunden können die Dienste Dritter, die Eigentümer oder Betreiber sind, für die Installation und den Betrieb von Speicheranlagen oder Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich der Messung und Wartung, in Anspruch nehmen, um die gemeinsame Energienutzung zu erleichtern, ohne dass dieser Dritte als aktiver Kunde betrachtet wird.
 - c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass aktive Kunden, die sich an der gemeinsamen Energienutzung beteiligen,
 - d) unbeschadet geltender Steuern, Abgaben und Netzentgelte berechtigt sind, die gemeinsam genutzte Elektrizität innerhalb eines Zeitraums, der nicht länger als der Bilanzkreisabrechnungszeitraum ist, mit ihrem gesamten gemessenen Verbrauch zu verrechnen;
 - e) alle Verbraucherrechte und -pflichten als Endkunden gemäß dieser Richtlinie haben, außer im Falle der gemeinsamen Energienutzung durch Haushalte mit einer installierten Kapazität von bis zu 10,8 kW und von bis zu 50 kW bei Mehrfamilienhäusern, die Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen nutzen;
 - f) Zugang zu Musterverträgen haben, die faire und transparente Bedingungen für Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen zwischen Haushalten sowie für Pacht-, Miet- oder Investitionsvereinbarungen in Bezug auf Speicheranlagen und Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zum Zweck der gemeinsamen Energienutzung enthalten; bei Konflikten, die sich im Zusammenhang mit solchen Vereinbarungen ergeben, müssen die Endkunden gemäß Artikel 26 Zugang zur außergerichtlichen Streitbeilegung haben;
 - g) von Marktteilnehmern oder ihren Bilanzkreisverantwortlichen nicht unfair und diskriminierend behandelt werden;

- h) über die Möglichkeit von Änderungen von Gebotszonen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2019/943 sowie über die Tatsache informiert werden, dass das Recht auf gemeinsame Energienutzung auf ein und dieselbe Gebotszone beschränkt ist.
 - i) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass relevante Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber oder andere benannte Stellen
 - j) mindestens einmal monatlich gemäß Artikel 23 Messdaten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von Elektrizität überwachen, erheben, validieren und den relevanten Endkunden und Marktteilnehmern übermitteln;
 - k) eine zuständige Kontaktstelle einrichten, die Vereinbarungen über die gemeinsame Energienutzung registriert, Informationen über relevante Messpunkte sowie über Änderungen des Standorts und der Beteiligung entgegennimmt und gegebenenfalls die Berechnungsmethoden auf klare, transparente und zeitnahe Weise validiert.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete und diskriminierungsfreie Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte Zugang zu Systemen für die gemeinsame Energienutzung haben. Diese Maßnahmen können finanzielle Unterstützungsmaßnahmen oder Erzeugungszuteilungsquoten umfassen.

Artikel 18a Risikomanagement des Versorgers

- (1) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass die Versorger über angemessene Absicherungsstrategien verfügen und diese umsetzen, um das Risiko von Änderungen des Stromangebots auf Großhandelsebene auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten.
- (2) Die Absicherungsstrategien der Versorger können auch die Nutzung von Strombezugsverträgen umfassen. Sind ausreichend weit entwickelte Märkte für Strombezugsverträge vorhanden, die einen wirksamen Wettbewerb ermöglichen, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass ein Teil des Risikos, dem die Versorger durch Änderungen der Großhandelspreise für Strom ausgesetzt sind, durch Strombezugsverträge für Strom aus erneuerbaren Energiequellen abgedeckt wird, die der Dauer ihres Risikos auf Verbraucherseite entsprechen, wobei das Wettbewerbsrecht der Union einzuhalten ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Zugänglichkeit von Absicherungsprodukten für Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sicherzustellen.“

5. Folgender Artikel XX wird eingefügt:

„Artikel 27a Versorger letzter Instanz

- (1) Die Mitgliedstaaten benennen Versorger letzter Instanz zumindest für Haushaltskunden. Versorger letzter Instanz werden in einem fairen, offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren benannt.
- (2) Endkunden, die zu Versorgern letzter Instanz wechseln, verlieren nicht ihre Rechte als Kunden, insbesondere nicht die in den Artikeln 4, 10, 11, 12, 14, 18 und 26 festgelegten Rechte.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Versorger letzter Instanz den zu ihnen wechselnden Kunden unverzüglich ihre Modalitäten und Bedingungen mitteilen und für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eine nahtlose Kontinuität der Dienste für diese Kunden gewährleisten.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endkunden Informationen und Anreize für den Wechsel zu einem marktisierten Angebot erhalten.
- (5) Die Mitgliedstaaten können den Versorger letzter Instanz verpflichten, Strom an Haushaltskunden zu liefern, die keine marktisierten Angebote erhalten. In diesem Fall gelten die Bedingungen aus Artikel 5.“

„Artikel 28 a

Schutz schutzbedürftiger Kunden vor Stromsperren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schutzbedürftige Kunden vor Stromsperren geschützt werden. Dies erfolgt im Rahmen des Konzepts für schutzbedürftige Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 dieser Richtlinie und unbeschadet der in Artikel 10 Absatz 11 genannten Maßnahmen.“

6. Artikel 27 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Haushaltskunden und, soweit die Mitgliedstaaten es für angezeigt halten, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, d. h. das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Zur Gewährleistung der Grundversorgung erlegen die Mitgliedstaaten Verteilernetzbetreibern die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, zu Bedingungen und zu Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 59 Absatz 7 festgelegt wurden. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktposition der Haushaltskunden und kleinen und mittelgroßen Kunden, die nicht Haushaltskunden sind, zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Kundengruppe fördern.“

7. Artikel 31 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netznutzern die Informationen bereit, die sie für einen effizienten Netzzugang und eine effiziente Nutzung des Netzes benötigen. Insbesondere veröffentlicht der Verteilernetzbetreiber in klarer und transparenter Weise Informationen über die für neue Anschlüsse in seinem Betriebsgebiet verfügbare Kapazität, auch in Engpassgebieten, sofern Anschlüsse für eine flexible Energiespeicherung vorgenommen werden können, und aktualisiert diese Informationen regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich.

Zudem stellen die Verteilernetzbetreiber den Netznutzern klare und transparente Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge bereit. Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung.“

8. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Die Anforderungen der Absätze 5 und 6 gelten nicht für gemäß Artikel 7a der Verordnung (EU) 2019/943 beschaffte Produkte zur Lastspitzenreduktion.“

9. Artikel 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Sie stellt in enger Abstimmung mit den anderen Regulierungsbehörden sicher, dass die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform, ENTSO (Strom) und die EU-VNBO ihren aus dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) 2019/943, den nach den Artikeln 59, 60 und 61 der Verordnung (EU) 2019/943 verabschiedeten Netzkodizes und Leitlinien und anderem einschlägigen Recht der Union erwachsenen Verpflichtungen, auch bei grenzüberschreitenden Aspekten, nachkommen sowie Entscheidungen der ACER Folge leisten, und sie stellen gemeinsam fest, ob die zentrale Vergabeplattform, ENTSO (Strom) und die EU-VNBO ihren jeweiligen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind; konnten die Regulierungsbehörden binnen vier Monaten nach Beginn der Konsultationen zum Zweck der gemeinsamen Feststellung eines Verstoßes keine Einigung erzielen, um gemeinsam Verstöße festzustellen, so wird die ACER mit der Angelegenheit befasst und trifft einen Beschluss gemäß Artikel 6 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2019/942.“

b) Absatz 1 Buchstabe z erhält folgende Fassung:

„z) Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben: Sie überwacht die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und Einschränkungen bei der Weiterentwicklung des Verbrauchs von selbst erzeugter Elektrizität und von Bürgereneriegemeinschaften, auch in Bezug auf den Anschluss für eine flexible dezentrale Energieerzeugung gemäß Artikel 58 Buchstabe d innerhalb eines angemessenen Zeitraums.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Vergabeplattform, ENTSO (Strom) oder die EU-VNBO seinen bzw. ihren Sitz hat, ist befugt, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen gegen jene Stellen zu verhängen, die ihnen aus dieser Richtlinie, der Verordnung (EU) 2019/943 oder einschlägigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder der ACER erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen, oder vorzuschlagen, dass ein zuständiges Gericht derartige Sanktionen verhängt.“

10. Folgender Artikel 66a wird eingefügt:

„Artikel 66a

Zugang zu erschwinglicher Energie während einer Strompreiskrise

- (1) Die Kommission kann mit einem Beschluss eine regionale oder unionsweite Strompreiskrise feststellen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) sehr hohe Preise auf den Stromgroßhandelsmärkten, die mindestens zweieinhalbmal so hoch sind wie der Durchschnittspreis der letzten fünf Jahre und voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern werden;
 - b) starker Anstieg der Endkundenpreise für Strom um mindestens 70 %, der voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird, und
 - c) negative Auswirkungen des Anstiegs der Strompreise auf die Gesamtwirtschaft.
- (2) Die Kommission legt in ihrem Beschluss zur Feststellung einer regionalen oder unionsweiten Strompreiskrise die Geltungsdauer des Beschlusses fest, die bis zu einem Jahr betragen kann.
- (3) Hat die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 1 erlassen, so können die Mitgliedstaaten während der Geltungsdauer dieses Beschlusses gezielte öffentliche Eingriffe in die Preisfestsetzung für die Stromversorgung kleiner und mittlerer Unternehmen vornehmen. Diese öffentlichen Eingriffe
 - a) sind auf höchstens 70 % des Verbrauchs des Begünstigten im selben Zeitraum des Vorjahres begrenzt und müssen weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung bieten;

- b) müssen die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absätze 4 und 7 erfüllen;
 - c) müssen gegebenenfalls die in Absatz 4 genannten Bedingungen erfüllen.
- (4) Hat die Kommission einen Beschluss gemäß Absatz 1 erlassen, so können die Mitgliedstaaten für die Geltungsdauer dieses Beschlusses abweichend von Artikel 5 Absatz 7 Buchstabe c bei gezielten öffentlichen Eingriffen in die Festsetzung der Stromversorgungspreise gemäß Artikel 5 Absatz 6 oder Absatz 3 des vorliegenden Artikels ausnahmsweise und vorübergehend einen unter den Kosten liegenden Strompreis festsetzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) der für Haushalte festgesetzte Preis gilt nur für höchstens 80 % des Medianverbrauchs privater Haushalte und bietet weiterhin einen Anreiz zur Nachfragereduzierung;
 - b) es wird nicht zwischen Versorgern diskriminiert;
 - c) die Versorger erhalten einen Ausgleich für die Lieferung von Strom unterhalb der Kosten und
 - d) alle Versorger können auf derselben Grundlage Angebote für den Preis für die Lieferung von Strom vorlegen, der unter den Kosten liegt.“

11. Artikel 71 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 Nummern 8 und 49, den Artikeln 3 und 5, Artikel 6 Absätze 2 und 3, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben j und l, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10 Absätze 2 bis 12, Artikel 11 Absätze 3 und 4, den Artikeln 12 bis 24, den Artikeln 26, 28 und 29, Artikel 31 Absätze 1, 2 und 4 bis 10, den Artikeln 32 bis 34 und 36, Artikel 38 Absatz 2, den Artikeln 40 und 42, Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe d, den Artikeln 51 und 54, den Artikeln 57 bis 58, Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben a, b und d bis y, Artikel 59 Absätze 2 und 3, Artikel 59 Absätze 5 bis 10, den Artikeln 61 bis 63 und Artikel 70 Absätze 1 bis 3, Absatz 5 Buchstabe b und Absatz 6 sowie den Anhängen I und II spätestens am 31. Dezember 2020 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Die Mitgliedstaaten setzen zudem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um

- a) Artikel 70 Nummer 5 Buchstabe a bis zum 31. Dezember 2019,
- b) Artikel 70 Nummer 4 bis zum 25. Oktober 2020 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 Nummern 10a, 10b, 15a, 24a, Artikel 4, Artikel 11 Absätze 1, 1a und 2, Artikel 15a, Artikel 18a, Artikel 27 Absatz 1, Artikel 27a, Artikel 28a, Artikel 31 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 7, Artikel 59 Absatz 1 Buchstaben c und z, Artikel 59 Absatz 4 und Artikel 66a innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzukommen.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Dazu wird bei direkten Preisstützungssystemen Förderung in Form einer Marktprämie gewährt, bei der es sich unter anderem um eine gleitende oder feste Prämie handeln kann. Dieser Satz gilt nicht für die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 19b Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/944, auf den Artikel 19b Absatz 1 der genannten Verordnung Anwendung findet.“

2. Artikel 36 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 2 bis 13 und 15 bis 31 und 37 sowie Anhang II, III und V bis IX dieser Richtlinie bis spätestens 30. Juni 2021 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten setzen zudem die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 2 dieser Richtlinie spätestens am [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] nachzukommen.

Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch die vorliegende Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.“

Artikel 4

Änderungen der Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Die Verordnung (EU) 2019/942 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) gibt an die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, ENTSO (Strom), ENTSO (Gas), die EU-VNBO, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform, die regionalen Koordinierungszentren und die nominierten Strommarktbetreiber Stellungnahmen und Empfehlungen zur Genehmigung der Methoden, Modalitäten und Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 in Bezug auf Folgendes ab: die Überprüfung der Gebotszonen gemäß Artikel 5 Absatz 7; technische Fragen gemäß Artikel 6 Absatz 1; die Schlichtung zwischen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 10; im Zusammenhang mit regionalen Koordinierungszentren gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a; die Genehmigung und Änderung der Methoden und Berechnungen und technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 Absatz 1; die Genehmigung und Änderung der Methoden gemäß Artikel 9 Absatz 3; Ausnahmen gemäß Artikel 10; Infrastruktur gemäß Artikel 11 Buchstabe d; Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Großhandelsmarkts gemäß Artikel 12;“

b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) trifft Einzelentscheidungen über die Bereitstellung von Informationen gemäß Artikel 3 Absatz 2, Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 8 Buchstabe c; über die Genehmigung der Methoden,

Modalitäten und Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4; die Überprüfung der Gebotszonen gemäß Artikel 5 Absatz 7; technische Fragen gemäß Artikel 6 Absatz 1; die Schlichtung zwischen Regulierungsbehörden gemäß Artikel 6 Absatz 10; im Zusammenhang mit regionalen Koordinierungszentren gemäß Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a; die Genehmigung und Änderung der Methoden und Berechnungen und technischen Spezifikationen gemäß Artikel 9 Absatz 1; die Genehmigung und Änderung der Methoden gemäß Artikel 9 Absatz 3; Ausnahmen gemäß Artikel 10; über Infrastruktur gemäß Artikel 11 Buchstabe d; über Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Integrität und Transparenz des Großhandelsmarkts gemäß Artikel 12, zur Genehmigung und Änderung von Vorschlägen von ENTSO (Strom) in Bezug auf die regionalen virtuellen Hubs gemäß Artikel 5 Absatz 9 sowie zur Genehmigung und Änderung von Vorschlägen von ENTSO (Strom) und der EU-VNBO in Bezug auf die Methode für die Daten und Analysen, die in Bezug auf den Flexibilitätsbedarf gemäß Artikel 5 Absatz 10 bereitzustellen sind.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 4 angefügt:

„Dieser Absatz gilt auch für die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform.“

3. In Artikel 4 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Absätze 6, 7 und 8 gelten auch für die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform.“

4. In Artikel 5 Absatz 8 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„ACER überwacht die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1719 eingerichtete zentrale Vergabeplattform.“

5. In Artikel 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) ACER genehmigt und ändert erforderlichenfalls den Vorschlag von ENTSO (Strom) zur Einrichtung der regionalen virtuellen Hubs für den Terminmarkt gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943.“

6. In Artikel 5 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ACER genehmigt und ändert erforderlichenfalls den gemeinsamen Vorschlag von ENTSO (Strom) und der EU-VNBO in Bezug auf die Methode für die Daten und Analysen, die in Bezug auf den Flexibilitätsbedarf gemäß Artikel 19e Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/943 bereitzustellen sind.“

7. In Artikel 15 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ACER erstellt einen Bericht, in dem sie die nationalen Bewertungen des Flexibilitätsbedarfs analysiert und gemäß Artikel 19e Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/943 in Bezug auf die Feststellungen der Regulierungsbehörden Empfehlungen zu Fragen von grenzüberschreitender Relevanz abgibt.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [xxx] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Geschehen zu Straßburg am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin*

*Im Namen des Rates
Der Präsident//Die Präsidentin*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN - AGENTUREN

- 1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 - 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.2. Politikbereich(e)**
 - 1.3. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft**
 - 1.4. Ziel(e)**
 - 1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)**
 - 1.4.2. Einzelziel(e)**
 - 1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen**
 - 1.4.4. Leistungsindikatoren**
 - 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative**
 - 1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.**
 - 1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse**
 - 1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten**
 - 1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung**
 - 1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative**
 - 1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)**
- 2. VERWALTUNGSMABNAHMEN**
 - 2.1. Überwachung und Berichterstattung**
 - 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e)**
 - 2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen**
 - 2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle**
 - 2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)**
 - 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten**

- 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**
 - 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan**
 - 3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel**
 - Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden*
 - Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - Geschätzter Personalbedarf*
 - Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - Finanzierungsbeteiligung Dritter*
 - 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen**

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN - AGENTUREN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU

1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: Energie

Maßnahme: Europäischer Grüner Deal

1.3. Der Vorschlag betrifft

X eine neue Maßnahme

eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²⁹

X die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen zu einer anderen/neuen Maßnahme

1.4. Ziel(e)

1.4.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Siehe Begründung

1.4.2. Einzelziel(e)

Bei den folgenden Einzelzielen liegt der Schwerpunkt auf denjenigen, für die Bestimmungen eingeführt werden, die zusätzliche Ressourcen für ACER und die GD Energie erfordern.

Einzelziel Nr. 1

Förderung des Terminmarkts; Definition der neuen Hubs für den Terminmarkt

Einzelziel Nr. 2

Erleichterung von Flexibilitätslösungen, insbesondere Laststeuerung

Einzelziel Nr. 3

²⁹

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

Gewährleistung der Absicherung von Versorgern und von fairen Bestimmungen für Versorger letzter Instanz; Einräumung des Rechts auf gemeinsame Energienutzung für die Kunden

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Die zusätzlichen Ressourcen werden es ACER und der GD Energie ermöglichen, die Aufgaben zu erfüllen, die zur Wahrnehmung ihres Mandats im Rahmen des EU-Rechts gemäß den Anforderungen dieses Vorschlags erforderlich sind.

1.4.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Fortschritte und Ergebnisse verfolgen lassen.

Siehe Begründung hinsichtlich der Überwachung der Fortschritte und Erfolge der Initiative.

- a) Wirksamkeit und Aktualität: Die Indikatoren sollten es ermöglichen, die Leistung zu überwachen, indem sie während des gesamten Programmplanungszeitraums regelmäßig Informationen über die Fortschritte und die Ergebnisse liefern.
- b) Effizienz: Die Verfahren für die Datenerfassung und -verarbeitung sollten optimiert werden, um unnötige oder doppelte Auskunftsersuchen zu vermeiden.
- c) Relevanz der Indikatoren und Notwendigkeit, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu begrenzen.
- d) Klarheit: Die Indikatoren sollten klar und verständlich zusammen mit den einschlägigen Metadaten geliefert und in einer Form präsentiert werden, die eine ordnungsgemäße Auslegung und sinnvolle Kommunikation erleichtert.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

In der folgenden Bewertung sind, soweit sie ACER betrifft, die Schätzungen des Ressourcenbedarfs für das Jahr 2023 für vergleichbare Aufgaben berücksichtigt, die 2020/2021 von einem unabhängigen Berater ermittelt wurden.

Einzelziel Nr. 1 Definition der neuen Hubs für den Terminmarkt (Artikel 9)

Es wird eine neue Bestimmung eingeführt, wonach das ENTSO (Strom) ACER einen Vorschlag für die Einrichtung virtueller Hubs für den Terminmarkt vorlegen muss. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten von ACER genehmigt oder geändert. Nach der Einrichtung solcher virtuellen Hubs kann davon ausgegangen werden, dass ACER diese weiterhin überwachen muss. ACER wird auch eine Rolle bei der Durchsetzung spielen, wenn die zentrale Vergabeplattform gegen die EU-Rechtsvorschriften verstößt.

ACER

Die Gestaltung solcher Hubs ist von entscheidender Bedeutung für ihre Möglichkeit, für mehr Liquidität des Terminmarktes zu sorgen und die zoneninternen Produkte zu ersetzen. Der Übergang von einem Zonen- zu einem Hub-Modell stellt einen erheblichen Paradigmenwechsel gegenüber dem bestehenden Konzept dar. Insbesondere sind folgende neue Aufgaben zu erfüllen:

Ausarbeitung eines Konzepts (einschließlich detaillierter Studien) für die Preisgestaltung der Hubs für Terminmärkte (mindestens Core und Nordic, möglicherweise auch andere) sowie Genehmigung einer neuen Methodik für den Bereich

Ausarbeitung eines Konzepts (einschließlich detaillierter Studien) zu den anzubietenden Produkten für langfristige Übertragungsrechte (geografische Reichweite und Gestaltung)

potenzielle Entscheidungen über Absicherungsmöglichkeiten, die sich aus den neuen Anforderungen infolge einer Befassung von ACER durch die nationalen Regulierungsbehörden ergeben

Überwachungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Hubs (Umfang der langfristigen Übertragungsrechte, Liquidität der Hubs, Wertbestimmung der langfristigen Übertragungsrechte usw.)

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Terminmarkts wird geschätzt, dass für Arbeiten im Zusammenhang mit den virtuellen Hubs und der zentralen Vergabeplattform mindestens 1 VZÄ benötigt wird.

ENER

Da die Terminmärkte an Bedeutung gewinnen und die kurzfristigeren Strommärkte (Day-Ahead-, Intraday-, Regelreservemarkt) ergänzen, aber nicht ersetzen werden, wird davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Bestimmungen für ENER zu einer neuen Arbeitsbelastung führen wird, für die insgesamt 1 VZÄ erforderlich sein wird.

Einzelziel Nr. 2: Erleichterung von Flexibilitätslösungen, insbesondere Laststeuerung

Alle zwei Jahre bewertet die Regulierungsbehörde jedes Mitgliedstaats auf der Grundlage von Daten und Analysen der Netzbetreiber den Bedarf an Flexibilität im Elektrizitätssystem und erstellt einen entsprechenden Bericht. Das ENTSO (Strom) und die EU-VNBO sorgen für die Koordinierung der Netzbetreiber in Bezug auf diese Daten und Analysen. Zu diesem Zweck schlagen das ENTSO (Strom) und die EU-VNBO eine Methode vor. Dieser wird innerhalb von sechs Monaten von ACER genehmigt oder geändert. Die Regulierungsbehörden übermitteln ACER ihre nationalen Bewertungen. ACER legt anschließend innerhalb von 12 Monaten einen Bericht vor.

Die Mitgliedstaaten legen ein nationales Ziel für die Laststeuerung fest und nehmen es in ihre nationalen Energie- und Klimaschutzpläne auf. Die Mitgliedstaaten, die einen

Kapazitätsmechanismus anwenden, berücksichtigen bei dessen Gestaltung die Laststeuerung. In weiteren Bestimmungen ist festgelegt, wann Regelungen zur Förderung der Flexibilität finanziell unterstützt werden können und welche Grundsätze für die Gestaltung dieser Regelungen gelten.

Im Zusammenhang mit diesem Einzelziel werden auch neue Bestimmungen für Produkte zur Lastspitzenreduktion und für die Verwendung von Daten von Messgeräten eingeführt.

ACER

Es ist davon auszugehen, dass der Arbeitsaufwand von ACER für die Genehmigung oder Änderung der Methodik für Daten und die Analyse des Flexibilitätsbedarfs dem Arbeitsaufwand für die Genehmigung der Änderung des Entwurfs der Methode des ENTSO (Strom) für die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen auf europäischer Ebene entspricht, sodass 0,75 VZÄ erforderlich sind. Es ist zu erwarten, dass der Arbeitsaufwand von ACER für die Ausarbeitung des alle zwei Jahre fälligen Berichts über Flexibilität dem Arbeitsaufwand für den ebenfalls zweijährlichen Bericht über bewährte Verfahren für die Übertragungs- und Verteilungstarife gemäß Artikel 18 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2019/943 entspricht, sodass 0,5 VZÄ erforderlich sind. Aufgrund der Auswirkungen der Erleichterung von Flexibilitätslösungen auf die Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen ist mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand zu rechnen: Der Arbeitsaufwand von ACER im Zusammenhang mit der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen in Europa wird voraussichtlich zunehmen. Falls das ENTSO (Strom) oder die EU-VNBO ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen, kann es darüber hinaus erforderlich sein, dass ACER im Wege einer Entscheidung nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/942 Informationen anfordert oder gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden Maßnahmen nach Artikel 4 Absätze 6 bis 8 ergreift. Daher wird davon ausgegangen, dass für die Umsetzung des Einzelziels Nr. 2 insgesamt 2 VZÄ benötigt werden.

ENER

Aufgrund des Einzelziels Nr. 2 wird die Bewertung der Kapazitätsmechanismen durch die Kommission (sowohl des erforderlichen vorgelagerten Umsetzungsplans als auch des Verfahrens für staatliche Beihilfen) komplexer werden. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten im Rahmen des Prozesses der nationalen Energie- und Klimaschutzpläne nationale Ziele für die Laststeuerung melden und diese Angaben müssen von der Kommission verarbeitet werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies zu einer neuen Arbeitsbelastung für ENER führt, für die insgesamt 1 VZÄ erforderlich sein wird.

Einzelziel Nr. 3 Gewährleistung der Absicherung von Versorgern und von fairen Bestimmungen für Versorger letzter Instanz; Einräumung des Rechts auf gemeinsame Energienutzung für die Kunden

ACER

entfällt

ENER

Einzelziel Nr. 3 umfasst neue Bestimmungen in der Elektrizitätsrichtlinie, deren ordnungsgemäße Umsetzung und Anwendung durch die Mitgliedstaaten von der Kommission überwacht werden müssen. Da die Verbraucher unmittelbar betroffen sind, muss außerdem mit einer erheblichen Zahl von Beschwerden, Schreiben usw. gerechnet werden. Es wird davon ausgegangen, dass dies zu einer neuen Arbeitsbelastung für ENER führt, für die insgesamt 1 VZÄ erforderlich sein wird.

Gemeinkosten

ACER

Für die oben beschriebenen zusätzlichen VZÄ sind noch keine Gemeinkosten berücksichtigt worden. Ein zusätzliches VZÄ, vorzugsweise AST, zur Ersetzung von Zeitarbeitspersonal in der Abteilung Organisationsdienste (Corporate Services Department).

ENER

entfällt

- 1.5.2. *Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieser Nummer bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der Union“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der Union ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.*

Siehe Begründung

- 1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Erfahrungen mit früheren Legislativvorschlägen haben gezeigt, dass der Personalbedarf von ACER schnell unterschätzt wird. Um eine Wiederholung der Erfahrungen mit dem dritten Binnenmarktpaket von 2009 zu vermeiden, bei dem die Unterschätzung des Personalbedarfs zu einer strukturellen Unterbesetzung geführt hat (die erst mit dem EU-Haushalt für 2022 umfassend behoben wurde), wird der Personalbedarf für diesen Vorschlag für mehrere Jahre im Voraus geschätzt.

- 1.5.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten*

Diese Initiative gehört als Teil des europäischen Grünen Deals zum Arbeitsprogramm der Kommission für 2023.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Die VZÄ werden für zusätzliche Aufgaben benötigt, wobei die bestehenden Aufgaben in absehbarer Zukunft nicht abnehmen werden.

1.6. Laufzeit und finanzielle Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative

befristete Laufzeit

- Vorschlag/Initiative mit befristeter Laufzeit: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ

X unbefristete Laufzeit

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)³⁰

X Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission über

- Exekutivagenturen
- Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

X Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds
- X Einrichtungen nach den Artikeln 70 und 71**
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

Bemerkungen

³⁰ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsoordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache): <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

ACER muss gemäß ihrer Finanzregelung im Zusammenhang mit ihrem Programmplanungsdokument ein jährliches Arbeitsprogramm vorlegen, das die Einzelheiten der finanziellen und personellen Mittel für jede der durchgeführten Tätigkeiten enthält.

ACER berichtet der GD ENER monatlich über die Haushaltsausführung, einschließlich Mittelbindungen und Zahlungen nach Haushaltstiteln, sowie über den Anteil unbesetzter Stellen nach Personalkategorien.

Darüber hinaus ist die GD ENER direkt in den Leitungsgremien von ACER vertreten. Über ihre Vertreter im Verwaltungsrat wird die GD ENER in jeder von dessen Sitzungen im Laufe des Jahres über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entwicklung des Stellenplans unterrichtet.

Schließlich unterliegt ACER nach ihrer Finanzregelung jährlichen Anforderungen in Bezug auf die Berichterstattung über die Tätigkeiten und die Mittelverwendung durch den Verwaltungsrat sowie ihren jährlichen Tätigkeitsbericht.

Die direkt von der GD ENER wahrgenommenen Aufgaben, einschließlich der Berichterstattung über die Ergebnisse im jährlichen Tätigkeitsbericht der GD ENER, folgen dem in der Kommission und den Exekutivagenturen geltenden jährlichen Planungs- und Überwachungszyklus.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m(e)

2.2.1. Begründung der Methode(n) der Mittelverwaltung, des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

ACER wird zwar neues Fachwissen entwickeln müssen, doch ist es am kosteneffizientesten, die neuen Aufgaben im Rahmen dieses Vorschlags einer bestehenden Agentur zu übertragen, die bereits ähnliche Aufgaben wahrnimmt.

Die GD ENER hat eine Kontrollstrategie für die Gestaltung ihrer Beziehungen zu ACER festgelegt, die Teil des Internen Kontrollrahmens der Kommission von 2017 ist. ACER hat ihren eigenen internen Kontrollrahmen überarbeitet und im Dezember 2018 angenommen.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Das Hauptrisiko besteht in falschen Schätzungen der durch diesen Vorschlag verursachten Arbeitsbelastung, da mit diesem neue Aufgaben eingeführt werden. Dieses Risiko muss in Kauf genommen werden, weil es erfahrungsgemäß sehr schwierig ist, später Abhilfe zu schaffen, wenn im ursprünglichen Vorschlag kein zusätzlicher Mittelbedarf vorgesehen ist.

Das Risiko wird dadurch verringert, dass der Vorschlag eine Reihe von neuen Aufgaben umfasst, da die Arbeitsbelastung möglicherweise für einige davon zwar zu niedrig, für andere jedoch zu hoch angesetzt wird, sodass Spielraum für künftige Umschichtungen bleibt.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Es ist nicht zu erwarten, dass die Aufnahme zusätzlicher Aufgaben in das bestehende Mandat von ACER spezifische zusätzliche Kontrollen bei ACER nach sich zieht, sodass das Verhältnis zwischen Kontrollkosten und Wert der verwalteten Mittel unverändert bleibt.

Ebenso werden die der GD ENER übertragenen Aufgaben weder zu zusätzlichen Kontrollen noch zu einer Änderung des Verhältnisses der Kontrollkosten führen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Im Einklang mit dem Ansatz der Kommission wendet ACER die Betrugsbekämpfungsgrundsätze für dezentrale EU-Agenturen an.

Im März 2019 nahm ACER eine neue Betrugsbekämpfungsstrategie an, mit der der Beschluss 13/2014 des Verwaltungsrats der ACER aufgehoben wurde. Die neue Strategie, die sich über einen Zeitraum von drei Jahren erstreckt, beruht auf folgenden Elementen: jährliche Risikobewertung, Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten, interne Regelungen zur Meldung von Missständen, Vorgaben und Verfahren für die Verwaltung sensibler Funktionen sowie Maßnahmen in Bezug auf Ethik und Integrität.

Die GD ENER nahm 2020 ebenfalls eine überarbeitete Betrugsbekämpfungsstrategie an. Die Betrugsbekämpfungsstrategie der GD ENER beruht auf der Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission und einer besonderen Risikobewertung, die intern durchgeführt wird, um die für Betrug anfälligsten Bereiche, die bereits bestehenden Kontrollen und die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Kapazitäten der GD ENER für die Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Betrug zu verbessern, zu ermitteln.

Sowohl die ACER-Verordnung als auch die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden vertraglichen Bestimmungen gewährleisten, dass die Dienststellen der Kommission (einschließlich OLAF) Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen nach den vom OLAF empfohlenen Standardbestimmungen vornehmen können.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM ³¹	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern ³²	von Kandidatenländern und potenzielle n Kandidaten ³³	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
02	02 10 06 und ITER-Haushaltlinie	GN/NGM	JA/NEIN ^N	JA/NEIN	JA/NEIN ^N	JA/NEIN

Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer	Art der Ausgaben GM/NGM	Finanzierungsbeiträge			
			von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenzielle n Kandidaten	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
	[XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN ^N	JA/NEIN	JA/NEIN ^N	JA/NEIN

³¹ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

³² EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

³³ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	01	Binnenmarkt, Innovation und Digitales
---------------------------------------	----	---------------------------------------

ACER			Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
Titel 1:	Verpflichtungen	(1)	0,684	0,684	0,684	0,684		2,736
	Zahlungen	(2)	0,684	0,684	0,684	0,684		2,736
Titel 2:	Verpflichtungen	(1a)						
	Zahlungen	(2a)						
Titel 3:	Verpflichtungen	(3a)						
	Zahlungen	(3b)						
Mittel INSGESAMT für ACER	Verpflichtungen	=1+1a +3a	0,684	0,684	0,684	0,684		2,736
	Zahlungen	=2+2a +3b	0,684	0,684	0,684	0,684		2,736

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	7	Verwaltungsausgaben
--	----------	----------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
--	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	--	------------------

GD ENER									
○ Personalausgaben		0,513	0,513	0,513	0,513				2,052
○ Sonstige Verwaltungsausgaben									
GD ENER INSGESAMT	Mittel	0,513	0,513	0,513	0,513				2,052

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7³⁴ des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	0,513	0,513	0,513	0,513				2,052
--	--	-------	-------	-------	-------	--	--	--	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	1,197	1,197	1,197	1,197		4,788
	Zahlungen	1,197	1,197	1,197	1,197		4,788

³⁴ Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Mittel [der Einrichtung]

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Beträge in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ↓			Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.				INSGESAMT				
	ERGEBNISSE														
	Art ³⁵	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1 ³⁶ ...															
- Ergebnis															
- Ergebnis															
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1															
EINZELZIEL Nr. 2 ...															
- Ergebnis															
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2															
GESAMTKOSTEN															

³⁵

Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

³⁶

Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)…“) beschrieben.

Gegebenenfalls stellen die Beträge die Summe aus dem Unionsbeitrag zur Agentur und den übrigen Einnahmen der Agentur (Gebühren und Entgelte) dar.

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Humanressourcen von ACER

3.2.3.1. Übersicht

Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen) Gegebenenfalls stellen die Beträge die Summe aus dem Unionsbeitrag zur Agentur und den übrigen Einnahmen der Agentur (Gebühren und Entgelte) dar.

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGES AMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	0,513	0,513	0,513	0,513	2,052
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe A ST)	0,171	0,171	0,171	0,171	0,684
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AS T/SC)					
Vertragsbedienstete					
Abgeordnete nationale Sachverständige					

INSGESAMT	0,684	0,684	0,684	0,684	2,736
------------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------

Personalbedarf (VZÄ):

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	INSGES AMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AD)	3	3	3	3	3
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe A ST)	1	1	1	1	1
Bedienstete auf Zeit (Funktionsgruppe AS T/SC)					
Vertragsbedienstete					

Abgeordnete nationale Sachverständige					
--	--	--	--	--	--

INSGESAMT	4	4	4	4	4
------------------	----------	----------	----------	----------	----------

Geplantes Einstellungsdatum für VZÄ ist der 1. Januar 2024.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf bei der übergeordneten GD

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
 Für den Vorschlag/die Initiative wird folgendes Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	Jahr 2024	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)					
20 01 02 01 und 20 01 02 02 (in den zentralen Dienststellen und in den Vertretungen der Kommission)	3	3	3	3	
20 01 02 03 (in den Delegationen)					
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)					
10 01 05 01 (Direkte Forschung)					
○ Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten – VZÄ)³⁷					
20 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)					
20 02 03 (VB, ÖB, ANS, LAK und JFD in den Delegationen)					
Haushaltslinie(n) (bitte angeben) ³⁸	- in den zentralen Dienststellen ³⁹				
	- in den Delegationen				
01 01 01 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)					
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)					

³⁷ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JFD = Juniorfachkräfte in Delegationen.

³⁸ Teillobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

³⁹ Hauptsächlich für die Fonds der EU-Kohäsionspolitik, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFAF).

Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	3	3	3	3			

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumschichtung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Für die folgenden zusätzlichen Aufgaben werden drei zusätzliche VZÄ (AD) benötigt: <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung der ordnungsgemäßen Umsetzung der neuen Bestimmungen. • Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten im Rahmen des Prozesses der nationalen Energie- und Klimaschutzpläne nationale Ziele für die Laststeuerung melden. Diese Angaben müssen von der Kommission verarbeitet werden. • Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der neuen Vorschriften der Elektrizitätsrichtlinie durch die Mitgliedstaaten. Da die Verbraucher unmittelbar betroffen sind, muss außerdem mit einer erheblichen Zahl von Beschwerden, Schreiben usw. gerechnet werden.
Externes Personal	entfällt

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Neuprogrammierung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Die Initiative wurde durch die derzeitige Energiekrise ausgelöst und daher bei der Berechnung für die MFR-Rubriken nicht berücksichtigt. Da es sich um eine neue Initiative handelt, ist eine Umplanung sowohl der Haushaltslinie für den Beitrag zu ACER als auch der Haushaltslinie zur Unterstützung zusätzlicher Arbeiten innerhalb der GD ENER erforderlich. Die in diesem Finanzbogen beschriebenen Auswirkungen auf den Haushalt von ACER werden durch eine kompensatorische Kürzung der geplanten Ausgaben im Rahmen der ITER-Haushaltslinie ausgeglichen.

- Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Revision des Mehrjährigen Finanzrahmens⁴⁰.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeiliegung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung						
Kofinanzierung INSGESAMT						

⁴⁰ Siehe Artikel 12 und 13 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2093/2020 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021–2027.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

- auf die Eigenmittel
- auf die übrigen Einnahmen

Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugewiesen sind:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁴¹					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3		
Artikel							

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffend(e) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

⁴¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.